

# Satzung und Finanzstatut der CDU Hessen

STAND: 10.05.2014



**CDU** HESSEN



# Satzung der CDU Hessen

<b>A. Allgemeiner Teil</b>	<b>8</b>
<b>I. Aufgabe, Name, Sitz</b>	<b>8</b>
§ 1 Zweck des Landesverbandes	8
§ 2 Name des Landesverbandes	8
§ 3 Sitz des Landesverbandes	8
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>8</b>
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	8
§ 5 Aufnahmeverfahren	9
§ 6 Ehrenmitgliedschaften	10
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	11
§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	11
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 10 Austritt	12
§ 11 Ordnungsmaßnahmen	12
§ 12 Parteiausschluss	13
§ 13 Parteischädigendes Verhalten	14
§ 14 Weitere Ausschlussgründe	14
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	14
<b>III. Organisation</b>	<b>15</b>
§ 16 Organisationsstufen	15
§ 17 Virtuelles Netzwerk	15
§ 18 Geschäftsordnung	16
§ 19 Landesvereinigungen	16
§ 20 Sonderorganisationen	16
§ 21 Sonstige Gruppierungen	17
§ 22 Aufgaben und Ziele der Verbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen und sonstigen Gruppierungen	17
§ 23 Stärkung der Parteiarbeit	17
§ 23a Mitgliederbeauftragter	18
<b>IV. Finanzwesen</b>	<b>18</b>
§ 24 Finanzierung	18
§ 25 Finanzwirtschaft der Landespartei	18
§ 26 Landesfinanzkommission	19

§ 27 Aufgaben der Landesfinanzkommission	20
§ 28 Finanzbeauftragter	20
§ 29 Schatzmeister	20
§ 30 Abgabe der Rechenschaftsberichte, Anerkennung der Mitgliederzahl	21
<b>V. Parteigerichte</b>	<b>22</b>
§ 31 Landesparteigericht	22
§ 32 Kreisparteigerichte	22
§ 33 Verweis Parteigerichtsordnung	22
<b>VI. Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Verbänden</b>	<b>23</b>
§ 34 Bildung eines Stadt-/Gemeinde/Stadtbezirks-/Ortsverbandes	23
§ 35 Zusammenlegung von Verbänden	23
§ 36 Veränderung eines Verbandes auf Grund einer Gebietsreform	24
§ 37 Auflösung von Verbänden	25
<b>VII. Vertretung, Haftung und Geschäftsführung</b>	<b>26</b>
§ 38 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes	26
§ 39 Haftung des Landesverbandes	26
§ 40 Geschäftsführung des Landesverbandes	26
§ 41 Gesetzliche Vertretung, Haftung und Geschäftsführung nachgeordneter Verbände	27
<b>VIII. Mitgliederversammlungen, Parteitage und Vorstandssitzungen</b>	<b>28</b>
§ 42 Zuständigkeit bei Einladung zu Mitgliederversammlungen und Parteitagen	28
§ 43 Zuständigkeit bei Einladung zur konstituierenden Fraktionssitzung	28
§ 44 Tagesordnung	28
§ 45 Antragsberechtigung	29
§ 46 Dringlichkeitsanträge	29
§ 47 Verhinderung von Delegierten	29
§ 48 Beschlussfähigkeit von Parteiorganen	30
§ 49 Abstimmungsarten	31
§ 50 Erforderliche Mehrheiten und Bestandskraft	31
§ 51 Geheime Wahl	32
§ 52 Sitzungsniederschrift	32
<b>IX. Wahlen</b>	<b>32</b>
§ 53 Aufstellung von Wahlvorschlägen	32
§ 54 Wahlkreisdelegiertenversammlung	33
§ 55 Wahlen und Nominierungen	34

§ 56 Wahl einer Delegierten- oder Kandidatenliste	34
§ 57 Abwahlen von Vorstand/Vorstandsmitgliedern	35
§ 58 Neuwahlen/Nachwahlen von Vorstand/Vorstandsmitgliedern	36
§ 59 Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden	36
§ 60 Mitgliedschaften von Amts wegen	36
§ 61 Kooptierung	37
§ 62 Fachgremien	37
<b>X. Fristen</b>	<b>37</b>
§ 63 Berechnung der Fristen	37
§ 64 Ladungsfrist Parteitage, Mitgliederversammlungen, Ausschüsse, Wahlkreisdelegiertenversammlungen und sonstige Gremien	38
§ 65 Ladungsfrist Parteivorstandssitzungen und sonstige Gremien	38
§ 66 Außerordentliche Frist	38
§ 67 Zeitraum von Partei- und Delegiertenwahlen	39
§ 68 Zeitraum Wahl der Parteigerichte	39
§ 69 Beginn und Ende der Wahlzeit	39
<b>B. Besonderer Teil</b>	<b>40</b>
<b>I. Landesverband</b>	<b>40</b>
§ 70 Landesverband	40
§ 71 Organe des Landesverbandes	40
§ 72 Zusammensetzung des Landesparteitages	40
§ 73 Zuständigkeiten des Landesparteitages	41
§ 74 Zusammensetzung des Landesausschusses	42
§ 75 Zusammensetzung des Landesvorstandes	42
§ 76 Zuständigkeiten des Landesvorstandes	43
§ 77 Präsidium	44
§ 78 Generalsekretär	44
§ 79 Unterrichtsrecht des Landesverbandes	45
§ 80 Eingriffsrecht des Landesverbandes	45
<b>II. Bezirksverbände</b>	<b>46</b>
§ 81 Bezirksverbände	46
§ 82 Organe des Bezirksverbandes	46
§ 83 Bezirksparteitag	46
§ 84 Vorstand des Bezirksverbandes	47
§ 85 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes	47
<b>III. Kreisverbände</b>	<b>47</b>
§ 86 Kreisverbände	47

§ 87 Organe des Kreisverbandes	48
§ 88 Kreisparteitag	48
§ 89 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	49
§ 90 Kreisverbandsausschuss	50
§ 91 Vorstand des Kreisverbandes	51
§ 92 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	51
§ 93 Berichtspflichten des Kreisverbandes	52
<b>IV. Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbände</b>	<b>53</b>
§ 94 Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbände	53
§ 95 Organe des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes	53
§ 96 Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeinde-/ Stadtbezirksverbandes	53
§ 97 Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes	54
<b>V. Ortsverbände</b>	<b>55</b>
§ 98 Ortsverbände	55
§ 99 Organe des Ortsverbandes	55
§ 100 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	56
§ 101 Vorstand des Ortsverbandes	56
<b>VI. Virtuelles Netzwerk</b>	<b>57</b>
§ 102 Virtuelles Netzwerk	57
§ 103 Organe des virtuellen Netzwerkes	57
§ 104 Mitgliederversammlung des virtuellen Netzwerkes	57
§ 105 Vorstand des virtuellen Netzwerkes	58
<b>C. Schlussvorschriften</b>	<b>58</b>
§ 106 Bundesstatut	58
§ 107 Inkrafttreten	59
<b>Finanzstatut der CDU Hessen</b>	<b>61</b>
§ 1 Allgemeines	61
§ 2 Kassenhoheit der Kreisverbände	61
§ 3 Kontoführung	62

§ 4 Buch- und Kassenführung	62
§ 5 Rechenschaftsbericht	63
§ 6 Verteilung des Aufkommens aus Mitgliedsbeiträgen	65
§ 7 Aufnahmegebühr	65
§ 8 Spendenrichtlinien	65
§ 9 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern	67
§ 10 Strukturausgleichsfonds	67
§ 11 Unterstützung der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen	68
§ 12 Ausstattung der Kreisverbände mit Informationstechnologie	69
§ 13 Zahlungsweise der Kreisverbände	70
§ 14 Verlust des Stimmrechts	70
§ 15 Kassenordnungen der Kreisverbände	70
§ 16 Inkrafttreten	71

## **Richtlinien für die Zahlung von Sonderbeiträgen durch die Mandatsträger der CDU Hessen** 72

1. Sonderbeiträge an den Landesverband	72
2. Sonderbeiträge an die Kreisverbände	73
3. Inkrafttreten, Fortgeleiten bisheriger Regelungen, Pauschalisierung	75

## **Stichwortverzeichnis**

<b>– alphabetisch –</b>	<b>76</b>
-------------------------	-----------

# Satzung der CDU Hessen

(ab dem 10.05.2014)

Aus Gründen der Lesbarkeit bedient sich die Satzung der neutralen Ausdrucksweise. Selbstverständlich sind bei sämtlichen Personenbezeichnungen und Anreden beiderlei Geschlechter angesprochen.

## A. Allgemeiner Teil

### I. Aufgabe, Name, Sitz

#### § 1 Zweck des Landesverbandes

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Hessen, will das öffentliche Leben im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott und den hessischen Bürgerinnen und Bürgern und im Dienst für das Land Hessen auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und dem Bekenntnis zum christlichen Menschenbild, demokratisch gestalten.

#### § 2 Name des Landesverbandes

Der Landesverband führt den Namen „Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Hessen“. Seine Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirks- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

#### § 3 Sitz des Landesverbandes

Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Hessen, ist am ständigen Sitzungsort des Hessischen Landtages.

## II. Mitgliedschaft

#### § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.



- (2) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (3) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

## **§ 5 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige geschäftsführende Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber oder der zuständige Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes berechtigt, binnen zwei Wochen Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (4) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Kreisverbandes.
- (6) Die Entscheidung über das Aufnahmeverfahren kann auch mittels Umlaufbeschluss durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst werden, sofern dies zuvor durch den Kreisvorstand generell beschlossen wurde. Widerspricht ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dem Umlaufbeschluss, kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Das Umlaufbeschlussverfahren endet eine Woche nach Beginn des Umlaufbeschlusses. Sollte kein wirksamer Beschluss nach diesem Erfordernis zustande kommen, entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand in seiner nächsten folgenden Sitzung.

### **§ 6 Ehrenmitgliedschaften**

- (1) Die Gliederungen des CDU-Landesverbandes sind berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Diese Ehrenmitgliedschaften müssen an vom jeweiligen Vorstand beschlossene Kriterien gebunden sein, die die Zeit der Mitgliedschaft und den Umfang der ehrenamtlich wahrgenommenen Funktionen in der Partei berücksichtigen müssen.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Geehrten werden nicht von der Beitragspflicht gegenüber dem Landes- und dem Bundesverband befreit.
- (3) Die beschlossenen Kriterien sind erst nach Herstellung des Einvernehmens mit der jeweils nächsthöheren Parteigliederung wirksam.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wählbare Mitglieder können als Kandidaten für parlamentarische Vertretungen aufgestellt werden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Änderung seiner persönlichen Daten und seiner Kontoverbindung der zuständigen Geschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich zukommen zu lassen. Bei Veränderung der Tatsachen, an die die Mitgliedschaft anknüpft, z. B. bei Wohnsitzwechsel, veranlasst der bisher zuständige Kreisverband die Überweisung. Der aufnehmende Kreisverband entscheidet nach den Regeln der Mitgliederaufnahme.

## **§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

- (1) Jedes Mitglied hat spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres seine Beiträge vollständig zu entrichten. Näheres regeln die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesstatuts, das Finanzstatut der CDU Hessen und die Kassenordnungen der Kreisverbände.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu ent-

scheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde beim Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

### **§ 10 Austritt**

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Durch den zuständigen Parteivorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von Parteiämtern,
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

- (5) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist, nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand, binnen eines Monats Widerspruch beim zuständigen Parteigericht zulässig.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 12 Parteiausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes sind nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Bei Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Hessischen Landtags und des Deutschen Bundestags ist der Landesvorstand zuständig.
- (4) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis-, Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## § 13 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU gegen auf einer Mitgliederversammlung, Vertreterversammlung nominierte Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Medien, Internet oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
5. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
6. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

## § 14 Weitere Ausschlussgründe

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

## § 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter

Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelingen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

## III. Organisation

### § 16 Organisationsstufen

Organisationsstufen der CDU Hessen sind:

1. der Landesverband,
2. die Bezirksverbände,
3. die Kreisverbände,
4. die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
5. die Ortsverbände.

### § 17 Virtuelles Netzwerk

Mitglieder, die nicht mehr in Hessen wohnen oder arbeiten, können an der politischen Willensbildung der CDU Hessen im virtuellen Netzwerk mitwirken.

## § 18 Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Organisationsstufen können sich im Rahmen dieser satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben.

## § 19 Landesvereinigungen

(1) Die CDU Hessen hat folgende Vereinigungen:

1. Junge Union Hessen (JU),
2. Frauen-Union Hessen (FU),
3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft der CDU Hessen (CDA),
4. Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Hessen (KPV),
5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Hessen (MIT),
6. Union der Vertriebenen (UdV),
7. Senioren-Union der CDU Hessen (SenU).

(2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

(3) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Der Landesvorstand hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand der Vereinigung abweichende Strukturen vorzusehen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Landesgeschäftsführer einer Vereinigung wird im Benehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

## § 20 Sonderorganisationen

(1) Sonderorganisationen der CDU in Hessen sind:

1. der Evangelische Arbeitskreis (EAK),
2. der Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS),
3. die Schüler Union (SU),
4. die Arbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Lehrer (ACDL),
5. der Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ).

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen.



### **§ 21 Sonstige Gruppierungen**

Mitglieder der CDU können sich zu sonstigen Gruppierungen zusammenschließen. Diese sind keine Vereinigungen oder Sonderorganisationen und haben keine gesonderten Rechte.

### **§ 22 Aufgaben und Ziele der Verbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen und sonstigen Gruppierungen**

Die Verbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen und sonstigen Gruppierungen haben die Aufgaben:

1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Entscheidungen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen ihres Bereiches zu vertreten,
5. die Zusammenarbeit der Parteiverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen und sonstigen Gruppierungen zu fördern,
6. sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer organisatorischen und politischen Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 23 Stärkung der Parteiarbeit**

- (1) Die Inhaber von Parteiämtern sowie die hauptamtlichen Amts- und Mandatsträger sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
- (2) Die Inhaber von Parteiämtern haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die hauptamtlichen Amtsträger müssen auf der jährlichen Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit berichten.
- (4) Die Bezirksvorsitzenden laden mindestens einmal pro Jahr die Wahlbeamten und Fraktionsvorsitzenden des Bezirksverbandes zum Austausch ein.
- (5) Auf Einladung des Kreisverbandes laden die hauptamtlichen Mandatsträger einmal pro Jahr die Funktionsträger aus ihrem Wahlkreis zu einer Wahlkreis-Konferenz ein und informieren über ihre Tätigkeit. Dies gilt in entsprechender Form auch für die Wahlkreise, die durch andere Abgeordnete betreut werden (Betreuungswahlkreise).

## **§ 23a Mitgliederbeauftragter**

- (1) Die Vorstände aller Ebenen benennen jeweils einen Mitgliederbeauftragten.
- (2) Der Mitgliederbeauftragte koordiniert in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vorstand die Mitgliederwerbung und -betreuung der jeweiligen Ebene.

## **IV. Finanzwesen**

### **§ 24 Finanzierung**

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmespenden, Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, zweckgebundene Umlagen und Spenden aufgebracht. Der Landesverband richtet zur Unterstützung strukturschwacher Kreisverbände einen Strukturfonds ein. Das Nähere regelt das Finanzstatut der CDU Hessen.

### **§ 25 Finanzwirtschaft der Landespartei**

- (1) Einnahmen und Ausgaben der Landespartei müssen im Gleichgewicht sein. Vor Landtagswahlen aufgenommene Kredite müssen spätestens bis zur nächsten Landtagswahl zurückgezahlt sein. Die Finanzwirtschaft der Landespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung der Landespartei werden vom Landesschatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Landesgeschäftsführer aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist der Entwurf des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung der Landesfinanzkommission zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Der Entwurf des Haushaltsplans und der mittelfristigen Finanzplanung der Landespartei müssen den Mitgliedern des Landesvorstandes im Rahmen der ordentlichen Ladungsfrist (vgl. § 65) schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts.
- (3) Die Beschlüsse über den Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

- (4) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Landespartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Bei dem treuhänderischen Erwerb von Liegenschaften durch einen Hausverein eines nachgeordneten Verbandes muss der Landesverband dem Erwerb seine Zustimmung erteilen. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für den Fall, dass ein nachgeordneter Verband einen Kredit aufnimmt, der das Beitragsaufkommen des Vorjahres übersteigt.
- (7) Das Nähere regelt das Finanzstatut, das Bestandteil der Satzung der CDU Hessen ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entspricht.
- (8) In die Kassenordnungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU Hessen, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 bis 7 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

## **§ 26 Landesfinanzkommission**

- (1) Zu seiner Beratung in finanziellen Angelegenheiten beruft der Landesvorstand eine Landesfinanzkommission.
- (2) Mitglieder der Landesfinanzkommission sind:
  1. der Landesschatzmeister, der den Vorsitz führt,
  2. der stellvertretende Landesschatzmeister, sofern ein solcher gewählt ist,
  3. der Landesgeschäftsführer,
  4. ein Rechnungsprüfer,
  5. ein Bezirksvorsitzender,
  6. ein Kreisvorsitzender,
  7. ein Kreisgeschäftsführer.
- (3) Die Mitglieder Ziff. 4-7 und je ein Stellvertreter werden vom Landesvorstand auf gemeinsamen Vorschlag des Landesvorsitzenden und des Landesschatzmeisters bestellt. Der Landesvorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen in die Landesfinanzkommission berufen.

## **§ 27 Aufgaben der Landesfinanzkommission**

- (1) Die Landesfinanzkommission berät das Präsidium und den Landesvorstand in allen die finanziellen Angelegenheiten betreffenden Fragen. Dazu tagt sie mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Landesschatzmeisters.
- (2) Die Landesfinanzkommission berät über den für den Landesverband zu beschließenden Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung.
- (3) Die Landesfinanzkommission berät über den nach dem Parteiengesetz zu erstattenden Rechenschaftsbericht.
- (4) Der Landesfinanzkommission wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der wirtschaftlichen Unternehmungen des Landesverbandes berichtet.
- (5) Die Landesfinanzkommission nimmt zu allen Änderungen in der Finanzorganisation, die vom Landesverband vorgesehen werden, Stellung.

## **§ 28 Finanzbeauftragter**

- (1) Der Finanzbeauftragte des Landesverbandes ist haupt- oder ehrenamtlich tätig und gehört nicht dem Landesvorstand an. Er wird auf Vorschlag des Landesschatzmeisters vom Landesvorstand der CDU Hessen bestellt.
- (2) Der Finanzbeauftragte des Landesverbandes ist für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen verantwortlich. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.
- (3) Finanzbeauftragter kann nur werden, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte darf nicht Schatzmeister oder Rechnungsprüfer in einem Gebietsverband, einer Vereinigung oder Sonderorganisation sein.

## **§ 29 Schatzmeister**

- (1) Das Amt eines Schatzmeisters kann von einem Mitglied zur gleichen Zeit nur in einem Vorstand der Partei wahrgenommen werden.

- (2) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des jeweiligen Verbandes. Die Grundsätze der Finanzwirtschaft der Landespartei (§ 25) finden in den nachgeordneten Verbänden entsprechend Anwendung.
- (3) Die Schatzmeister sind angehalten, die Kreisgeschäftsstelle bei der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts zu unterstützen.
- (4) Der Landesschatzmeister lädt die Kreisschatzmeister und die Landesschatzmeister der Vereinigungen, soweit diese kassenführend sind, mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein, die der gegenseitigen Unterrichtung dient.
- (5) Der Kreisschatzmeister lädt die Schatzmeister der nachgeordneten kassenführenden Verbände und die Kreisschatzmeister der Vereinigungen, soweit diese kassenführend sind, mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein, die der gegenseitigen Unterrichtung dient.

## **§ 30 Abgabe der Rechenschaftsberichte, Anerkennung der Mitgliederzahl**

- (1) Der Rechenschaftsbericht an den Landesverband ist grundsätzlich von den Kreisverbänden bis spätestens zum ersten März eines jeden Jahres abzugeben. Abweichende Regelungen zwischen Landesverband und Kreisverband sind zulässig.
- (2) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen (vgl. § 2 Abs. 2 Finanzstatut).
- (3) Die Vorsitzenden und Schatzmeister der Kreisverbände der kassenführenden Stadt- und Gemeindeverbände unterstützen den Kreisgeschäftsführer bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte.
- (4) Ein Kreisverband hat auf dem Landesparteitag und im Landesausschuss kein Stimmrecht, wenn er den Rechenschaftsbericht nicht rechtzeitig eingereicht oder die nach § 13 Abs. 1 des Finanzstatuts an den Landesverband abzuführenden Zahlungen bis inklusive des letzten der Sitzung vorangehenden Quartals nicht abgeführt hat. Eine Stundung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Kreisverband den Zustand nicht zu vertreten hat, insbesondere bei unverschuldetem Ausbleiben von Berichten der Vereinigungen. Der Stimmverlust gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen es um die Wahl von Bewerbern für öffentliche Wahlen geht. Der Verband

hat die Möglichkeit, nach Aufforderung durch den Landesverband den Mangel zu heilen, indem er innerhalb von vier Tagen die fehlenden Leistungen erbringt.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für das Stimmrecht eines Stadt-/Gemeindeverbandes im Kreisverband, wenn dieser im Auftrag des Kreisverbandes eingezogene Beiträge und Sonderbeiträge nicht rechtzeitig nach den Vorschriften der Kassenordnung des Kreisverbandes an diesen abgeführt oder seinen Rechenschaftsbericht verspätet dem Kreisverband vorgelegt hat.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

## V. Parteigerichte

### § 31 Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 32 Kreisparteigerichte

- (1) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Landesparteitag kann durch Beschluss bestimmen, dass für mehrere Kreisverbände ein gemeinsames Parteigericht errichtet wird.

### § 33 Verweis Parteigerichtsordnung

Zuständigkeit und Verfahren aller Parteigerichte der CDU regelt die Parteigerichtsordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU Deutschlands ist.

## **VI. Bildung, Zusammenlegung und Auflösung von Verbänden**

### **§ 34 Bildung eines Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirks-/Ortsverbandes**

- (1) Die Mitglieder in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bilden einen Stadt- bzw. Gemeindeverband. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder, die in dem Gemeinde- oder Stadtteil ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Kreisverband hat die Bildung und Abgrenzung eines Stadt-, Gemeinde- oder Stadtbezirksverbandes vorzunehmen. Dabei sollen die geltenden Verwaltungsgrenzen berücksichtigt werden. Die Mitgliederzahl in einem zu bildenden Verband muss mindestens sieben Personen betragen. Weniger als sieben Mitglieder in einer politischen Gemeinde bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung obliegt dem Kreisvorstand oder auf Beschluss des Kreisvorstandes dem gemeinsamen Mitgliederverband oder einem Stadt-/Gemeindeverband.
- (3) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Mitglieder, die im Bereich verschiedener politischer Gemeinden wohnen, zu einem Stadt-/Gemeindeverband zusammengefasst oder einem anderen bestehenden Stadt-/Gemeindeverband zugeordnet werden, wenn in einer der Gemeinden die Bildung eines eigenen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes nicht möglich ist. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.
- (4) Der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbandes kann die Bildung eines Ortsverbandes beschließen. Ferner kann er beschließen, dass die Mitglieder aus verschiedenen Stadt-/Ortsteilen zu einem gemeinsamen Ortsverband zusammengefasst oder einem anderen Ortsverband zugeordnet werden, wenn in einem der Stadt-/Ortsteile die Bildung eines eigenen Stadt-/Ortsverbandes nicht möglich ist.
- (5) Bestehende Vorstände der beteiligten Verbände sind vor einer Entscheidung anzuhören.

### **§ 35 Zusammenlegung von Verbänden**

- (1) Für den Zusammenschluss zweier Verbände der gleichen Gliederungsebene bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen. Haben die Mitgliederversammlungen die Zusammenlegung beschlossen, bedarf es der Zustimmung des jeweils übergeordneten Vorstandes.

- (2) Der neu entstandene Verband lädt innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der ehemalige Vorstand des ehemals mitgliederstärksten Verbandes die Geschäfte des neuen Verbandes und lädt ein zur Neuwahl.

### **§ 36 Veränderung eines Verbandes auf Grund einer Gebietsreform**

- (1) Verliert eine Gemeinde durch Eingliederung in eine andere Gemeinde ihre Rechtspersönlichkeit, so erlischt der entsprechende Stadt-/Gemeindeverband. Die Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten des ehemaligen Stadt-/Gemeindeverbandes gehen auf den aufnehmenden Stadt-/Gemeindeverband über. Der Stadt-/Gemeindeverband lädt innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands ein. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der ehemalige Vorstand des aufnehmenden Verbandes die Geschäfte des Stadt-/Gemeindeverbandes und lädt zur Neuwahl ein. Sofern es sich um die Eingliederung in eine kreisfreie Stadt handelt, deren Kreisverband in Stadtbezirksverbände gegliedert ist, wird der bisherige Stadt-/Gemeindeverband zu einem Stadtbezirksverband.
- (2) Schließen sich mehrere Gemeinden derart zusammen, dass eine neue juristische Person entsteht, so entsteht anstelle der bisherigen Stadt-/Gemeindeverbände ein neuer Stadt-/Gemeindeverband. Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten entsprechend. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes führt der ehemalige Vorstand des ehemals mitgliederstärksten Stadt-/Gemeindeverbandes die Geschäfte des neuen Stadt-/Gemeindeverbandes. Er ist nur zu solchen Geschäften und Erklärungen befugt, die im Interesse der Partei unaufschiebbar notwendig sind.
- (3) Für sonstige Gebietsänderungen im Gemeindebereich gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Für die Folgen der Gebietsreform im Bereich der Kreisverbände gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Insbesondere geht mit Untergang eines Kreisverbandes sein Vermögen auf den aufnehmenden oder neuen Kreisverband über. Der Landesvorstand regelt nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände die Einzelheiten der Rechtsnachfolge und sorgt für eine sofortige Anpassung der Organisationsstruktur der Partei an die Ergebnisse der Kreisreform.



### § 37 Auflösung von Verbänden

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.
1. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags notwendig. Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
  2. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
  3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so ausgestattet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
  4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder vierzehn Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand zu übersenden.
  5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
  6. Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.
- (2) Das Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Kreisverbandes. Die Durchführung des Beschlusses des Kreisparteitages über die Auflösung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand.

## VII. Vertretung, Haftung und Geschäftsführung

### § 38 Gesetzliche Vertretung des Landesverbandes

Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

1. Den Vorsitzenden allein.
2. Den Generalsekretär, den Landesgeschäftsführer oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.
3. Der Schatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.

### § 39 Haftung des Landesverbandes

- (1) Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landesverbandes.
- (3) Der Landesverband haftet nur für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### § 40 Geschäftsführung des Landesverbandes

- (1) Der Landesgeschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Generalsekretär die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Landespartei.
- (2) Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.
- (3) Die Arbeitnehmer der Landesgeschäftsstelle werden im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden vom Landesgeschäftsführer angestellt.
- (4) Der Landesgeschäftsführer kann verbindliche Richtlinien zur elektronischen Meldung durch die Kreisverbände bei der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) erlassen.
- (5) Der Landesgeschäftsführer lädt mehrmals im Jahr zu Konferenzen der Kreisgeschäftsführer ein.

- (6) Die Position des Landesgeschäftsführers kann auch durch den Generalsekretär ausgeübt werden.

**§ 41 Gesetzliche Vertretung, Haftung und Geschäftsführung nachgeordneter Verbände**

- (1) Die nachgeordneten Verbände werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
1. Den Vorsitzenden allein,
  2. einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes,
  3. auf Kreisebene durch den Kreisschatzmeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (3) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Verbandes.
- (4) Der Verband haftet nur für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (5) Die Geschäfte der nachgeordneten Verbände werden von den Vorständen geführt.
- (6) Die Bezirksverbände können zur organisatorischen und politischen Arbeit Bezirksgeschäftsstellen einrichten. Die Bezirksgeschäftsführer leiten die Geschäftsstellen nach den Weisungen des Bezirksvorsitzenden.
- (7) Die Kreisverbände unterhalten Kreisgeschäftsstellen, die durch den Kreisgeschäftsführer geleitet werden. Die Kreisgeschäftsführer leiten die Geschäftsstellen nach den Weisungen des Kreisvorsitzenden. Hierzu zählen allgemeine organisatorische und politische Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Pflege der Zentralen Mitgliederdatei sowie die Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (8) Kann eine Kreisgeschäftsstelle die allgemeinen Verwaltungsaufgaben nicht mehr erfüllen, so gehen diese auf Antrag des Kreisverbandes auf die zuständige Bezirksgeschäftsstelle über. Eine ortsnahe Mitgliederbetreuung ist zu gewährleisten.

## VIII. Mitgliederversammlungen, Parteitage und Vorstandssitzungen

### § 42 Zuständigkeit bei Einladung zu Mitgliederversammlungen und Parteitag

- (1) Die Parteitage und Mitgliederversammlungen sind von den zuständigen Parteivorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Ist eine Einladung durch den zuständigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nicht möglich oder erfolgt die Einladung nicht rechtzeitig, so lädt
  1. der Landesvorsitzende den betroffenen Bezirks- oder Kreisverband,
  2. der Kreisvorsitzende den betroffenen Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirks- oder Ortsverband ein.Dies gilt insbesondere auch für den Fall von erforderlichen Nach- oder Neuwahlen in einem Verband.
- (3) Parteitage oder Mitgliederversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der jeweils unmittelbar nachgeordneten Verbände oder Mitglieder es unter Angabe eines konkreten Tagesordnungspunktes (Beratungsgegenstandes) verlangen. Für die Einladung gilt die Frist nach § 64 der Satzung.
- (4) Zu den Gremien können jederzeit Gäste eingeladen werden.

### § 43 Zuständigkeit bei Einladung zur konstituierenden Fraktionssitzung

Der zuständige Parteivorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung der Fraktion nach einer öffentlichen Wahl ein. Im Zweifel lädt der Landesvorsitzende zur konstituierenden Sitzung ein.

### § 44 Tagesordnung

- (1) Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden, die die Beratungsgegenstände benennt.
- (2) Bei Satzungsänderungen muss angekündigt werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

## § 45 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt auf Parteitag und Mitgliederversammlungen sind neben dem jeweiligen Parteivorstand:

1. zum Landesparteitag und Landesausschuss die Vorstände
  - der Bezirksverbände
  - der Kreisverbände
  - der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf Landesverbandsebene
2. zum Bezirksparteitag die Vorstände
  - der Kreisverbände
  - der Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände
  - der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf Bezirksverbandsebene
3. zum Kreisparteitag und Kreisverbandsausschuss die Vorstände
  - der Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände
  - der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf Kreisverbandsebene
  - jedes Mitglied des Kreisverbandes, wenn sein Antrag von mindestens 25 weiteren Kreisverbandsmitgliedern handschriftlich unterzeichnet ist
4. zur Mitgliederversammlung die Vorstände
  - der Ortsverbände
  - der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf der Ebene des Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbandes oder des Ortsverbandes
  - jedes Mitglied, wenn sein Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Verbandes handschriftlich unterzeichnet ist, wobei mehr als 20 Unterschriften in keinem Fall erforderlich sind.

## § 46 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können auf Beschluss des Parteitages bzw. der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von einem der in § 45 genannten Antragsberechtigten oder von 10 % der Stimmberechtigten gestellt werden. Der Antrag auf Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung ist ein Antrag zur Geschäftsordnung und bedarf der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

## § 47 Verhinderung von Delegierten

(1) Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Parteitag und Delegiertenversammlungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes

das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Der Ersatzdelegierte erhält nach einer Viertelstunde das Stimmrecht für den abwesenden Delegierten.

- (2) Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist. Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlganges ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

### **§ 48 Beschlussfähigkeit von Parteiorganen**

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Um die politische Stimmungslage zu erfragen, kann das Organ in Form von Stimmbotschaften ein erstes unverbindliches Meinungsbild einholen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht eingeladen wurden.
- (3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (4) Ein Organ bleibt so lange beschlussfähig, bis Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

- (7) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.

## **§ 49 Abstimmungsarten**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
- (3) Das virtuelle Netzwerk stimmt virtuell ab. Die Abstimmung erfolgt per Eingabe im System.

## **§ 50 Erforderliche Mehrheiten und Bestandskraft**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.
- (3) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der Mehrheit gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Erreichen zwei Bewerber in einem Wahlgang Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt.
- (6) Zu einer Stichwahl stehen jeweils so viel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl an, wie sie dem Ein- einhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Positionen entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen

zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

- (7) Erreichen in einem ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber die nach Abs. 4 erforderliche Mehrheit, so wird für die nicht gewählten Plätze eine Stichwahl durchgeführt. Als vorgeschlagen gelten die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Gibt es mehr zu besetzende Plätze als nicht gewählte Bewerber, können weitere Bewerber vorgeschlagen werden.
- (8) Gefasste Beschlüsse und Wahlen sind für die Partei und ihre jeweiligen Parteigremien bindend.

### **§ 51 Geheime Wahl**

- (1) Die Vorstands- und Delegiertenwahlen auf Parteitag, Ausschüssen, Mitgliederversammlungen und Wahlkreisdelegiertenversammlungen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Bei geheim vorzunehmenden Wahlen muss das unbeobachtete Ausfüllen der Stimmzettel gewährleistet sein. Die Stimmzettel sind in Behältnissen einzusammeln.

### **§ 52 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzungen der Parteiorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

## **IX. Wahlen**

### **§ 53 Aufstellung von Wahlvorschlägen**

- (1) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten zu Parlamentswahlen auf Europa-, Bundes- und Landesebene sowie die Delegiertenlisten zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss ist auf Landesebene ein elfköpfiger Wahlvorbereitungsausschuss einzurichten. Die Bezirksparteitage wählen



jeweils ein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses und einen Stellvertreter nach § 55 Abs. 1 der Satzung für den Fall der persönlichen Betroffenheit des Mitglieds. Die fünf weiteren Mitglieder werden durch den Landesvorstand gewählt. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Der Wahlvorbereitungsausschuss unterbreitet dem Landesparteitag den Wahlvorschlag.

- (2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten zu Kommunalwahlen sowie für Delegiertenlisten zum Landesparteitag, zum Landesausschuss und zum Bezirksparteitag kann auf Kreisebene ein siebenköpfiger Wahlvorbereitungsausschuss eingerichtet werden. Der Kreisparteitag entscheidet, ob ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet wird. Der Kreisparteitag wählt in den Wahlvorbereitungsausschuss vier Parteimitglieder nach § 55 Abs. 2 der Satzung. Die drei weiteren Mitglieder werden durch den Kreisvorstand gewählt. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Der Wahlvorbereitungsausschuss unterbreitet dem Kreisparteitag den Wahlvorschlag. Wird kein Wahlvorbereitungsausschuss auf Kreisebene eingerichtet, übt der geschäftsführende Kreisvorstand das Listenvorschlagsrecht aus.
- (3) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten zu Kommunalwahlen sowie für Delegiertenlisten zum Kreisparteitag kann auf Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsebene ein siebenköpfiger Wahlvorbereitungsausschuss eingerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet wird. Die Mitgliederversammlung wählt in den möglichen Wahlvorbereitungsausschuss vier Parteimitglieder nach § 55 Abs. 2 der Satzung. Die drei weiteren Mitglieder werden durch den Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsvorstand gewählt. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Der Wahlvorbereitungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag. Wird kein Wahlvorbereitungsausschuss auf Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsebene eingerichtet, übt der geschäftsführende Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbandsvorstand das Listenvorschlagsrecht aus.
- (4) Werden von Ortsverbänden Listen für die Ortsbeiratswahlen aufgestellt, übt der Ortsverbandsvorstand das Listenvorschlagsrecht aus.

## **§ 54 Wahlkreisdelegiertenversammlung**

- (1) Die Wahlkreisbewerber zur Europa-, Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisdelegiertenversammlung aufgestellt.

- (2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung besteht aus Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Erfordernisse der Wahlgesetze zu wählen sind. § 88 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird von dem Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes einberufen. Wenn mehrere Kreisverbände vom Wahlkreis erfasst sind, lädt der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes, dem die meisten Delegierten angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreisvorsitzenden ein. Erreichen zwei oder mehrere Kreisverbände die höchste Delegiertenzahl, so steht dieses Recht dem an Jahren älteren Kreisvorsitzenden zu.
- (4) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wählt einen Vorsitzenden.
- (5) Die Vorschriften der betreffenden Wahlgesetze sind zu beachten.

### **§ 55 Wahlen und Nominierungen**

- (1) Wahlen nicht gleichgestellter Vorstandsmitglieder und Nominierungen finden grundsätzlich jeweils einzeln in einem gesonderten Wahlgang statt. Dies gilt auch für die Nominierungswahlen von Wahlkreis- und Direktwahlkandidaten.
- (2) Die Wahlen mehrerer gleichgestellter Mitglieder eines Gremiums erfolgen in einem jeweiligen gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums angekreuzt ist. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums entspricht, sind ebenfalls ungültig. Bei der Wahl von Beisitzern sind auf dem Stimmzettel mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten anzukreuzen, um gültig zu sein. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer im Vorstand hergibt, sind ungültig.
- (3) Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Er darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben.
- (4) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses gilt die Vorschrift des § 50 der Satzung.

### **§ 56 Wahl einer Delegierten- oder Kandidatenliste**

- (1) Die Wahl einer Liste, auf der Kandidaten oder Delegierte in einer Reihen-

folge festgestellt werden, erfolgt aufgrund eines Vorschlags gemäß § 53 der Satzung.

- (2) Im Listenwahlverfahren wird in einem Wahlgang über die Besetzung einzelner Positionen abgestimmt. Der Stimmberechtigte hat pro Listenplatz eine Stimme. Alternativ kann er mit einem Listenkreuz alle Bewerber wählen, die auf der Liste stehen.
- (3) Macht ein Stimmberechtigter für einen Platz in der Reihenfolge der Liste von seinem Stimmrecht keinen Gebrauch, so hat er sich der Stimme zu enthalten.
- (4) Die Anzahl der auf die einzelnen Positionen entfallenen Stimmen beeinflusst nicht die Reihenfolge der Listenplätze.
- (5) Die Listenplätze werden vom Versammlungsleiter aufgerufen und nach weiteren Kandidaturen abgefragt. Es ist möglich, dass ein Kandidat auf mehreren Plätzen der Liste kandidiert. Der Kandidat ist auf dem ranghöchsten Platz der Liste gewählt, auf dem er die Mehrheit erhalten hat. Eine Kandidatur auf einem rangniedrigeren Listenplatz entfällt. Der im Wahlgang nicht gewählte Bewerber gilt dann auf dem rangniedrigeren Platz als benannt. Für den Platz ist zudem das Benennungsverfahren neu zu eröffnen.
- (6) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses gilt die Vorschrift des § 50 der Satzung.
- (7) Sollte ein Listenplatz nach Ablauf der Versammlung durch Verzicht, Tod, Wegzug, Parteiaustritt oder -ausschluss des Platzinhabers oder wegen verspäteter Abgabe der Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle frei werden, so rücken alle Nachfolgenden automatisch auf.
- (8) Änderungen der Liste können in einer nachfolgenden Versammlung nur mit den für Abwahlen erforderlichen Mehrheiten (vgl. § 57) erfolgen. Für bereits beim Wahlleiter eingereichte Listen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze.

## **§ 57 Abwahlen von Vorstand/Vorstandsmitgliedern**

Für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Delegierten, bei Versammlungen die als Mitgliederversammlung einberufen werden, die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglie-

der erforderlich, sofern diese Mehrheit mindestens 30 % aller Mitglieder des Verbandes beträgt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Für die Änderung bzw. Aufhebung gültig verabschiedeter Kandidatenlisten vor Ablauf der Einreichungsfrist gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die vollständige Aufhebung einer gültig verabschiedeten Liste wird in einer geheimen Abstimmung vorgenommen.

### **§ 58 Neuwahlen/Nachwahlen von Vorstand/Vorstandsmitgliedern**

- (1) Ein Vorstand insgesamt kann nur durch einen einstimmigen Beschluss aller gewählten Vorstandsmitglieder zurücktreten.
- (2) Tritt ein Vorstand insgesamt während einer Wahlperiode zurück, ist innerhalb von einem Monat zu einer Mitgliederversammlung oder einem Parteitag zur Neuwahl einzuladen.
- (3) Tritt ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zurück oder scheidet aus oder stirbt, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung oder dem nächsten Parteitag eine Neuwahl vorzunehmen. Der Vorstand bleibt gemäß § 48 beschlussfähig.
- (4) Bei Beisitzern kann die Position unbesetzt bleiben.
- (5) Die §§ 50, 55 der Satzung kommen zur Anwendung.

### **§ 59 Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden**

- (1) Der Landesverband sowie die Bezirks- und Kreisverbände können Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in ihren Vorstand und ggf. geschäftsführenden Vorstand wählen.
- (2) Stadt-/Gemeinde- und Stadtbezirksverbände können Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen, die an ihren Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Die Wahl ist vom Parteitag bzw. der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vorzunehmen.

### **§ 60 Mitgliedschaften von Amts wegen**

Wenn Personen nicht durch Wahl, sondern aufgrund eines anderweitig innehaltenden Amtes oder Mandats einem Gremium des CDU-Landesverbandes

oder seiner nachgeordneten Verbände angehören, so ist dies nur möglich, soweit sie Mitglieder der CDU sind.

## **§ 61 Kooptierung**

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Personen mit beratender Stimme in den Vorstand zu kooptieren.
- (2) Die Anzahl der Kooptierten darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.
- (3) Diese Kooptierten nehmen als Beauftragte für eine spezielle Tätigkeit Verantwortung wahr und erfüllen eine vom Vorstand zugewiesene Aufgabe. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- (4) Die Kooptierung erstreckt sich zeitlich auf die Amtsdauer des Vorstandes.
- (5) Die Kooptierung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit des Vorstandes widerrufen werden.

## **§ 62 Fachgremien**

- (1) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Landesfachausschüsse, Arbeitskreise und Foren einsetzen und Regelungen über deren Zusammensetzung treffen.
- (2) Die Kreisvorstände können zu ihrer Beratung Arbeitskreise einsetzen.
- (3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter dieser Gremien werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

## **X. Fristen**

### **§ 63 Berechnung der Fristen**

- (1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Fällt das Ende einer Ladungsfrist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des vorangehenden Werktages.

- (3) Für den Versand von Einladungen auf elektronischen Weg sind die Fristen ebenso anzuwenden.

### **§ 64 Ladungsfrist Parteitage, Mitgliederversammlungen, Ausschüsse, Wahlkreisdelegiertenversammlungen und sonstige Gremien**

- (1) Parteitage, Mitgliederversammlungen, Ausschüsse und Wahlkreisdelegiertenversammlungen sind spätestens mit einer Frist von zwei Wochen und zwei Tagen Postlaufzeit schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen hat ein Neumitglied nur Stimmrecht, wenn es nach der Aufnahmeentscheidung entweder noch mit einer bis auf eine Woche verkürzten Ladungsfrist ordnungsgemäß geladen werden kann oder es auf die Ladung verzichtet hat.

### **§ 65 Ladungsfrist Parteivorstandssitzungen und sonstige Gremien**

- (1) Parteivorstandssitzungen und sonstige Gremien sind spätestens mit einer Frist von einer Woche und zwei Tagen Postlaufzeit unter Beifügung der Tagesordnung durch den zuständigen Parteivorsitzenden einzuladen.
- (2) Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
- (3) Eine Sitzung des Vorstandes muss mindestens alle drei Monate stattfinden.

### **§ 66 Außerordentliche Frist**

- (1) In dringenden Fällen gilt eine verkürzte Einladungsfrist von drei Tagen. Dies gilt insbesondere bei:
1. Abschluss, Änderung oder Kündigung eines Koalitionsvertrages,
  2. Entscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen,
  3. dringliche erforderliche Entscheidungen über Kandidaten für öffentliche Wahlen.
- (2) Kein Grund im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn die reguläre Einladungsfrist für eine Mitgliederversammlung abgelaufen und die Einladung damit verspätet ist.

- (3) Für den Fall, dass zwingend einzuhaltende gesetzliche Fristen abzulaufen drohen, kann frist- und formlos eingeladen werden (Notfallfrist).

### **§ 67 Zeitraum von Partei- und Delegiertenwahlen**

Die allgemeinen Partei- und Delegiertenwahlen finden statt:

1. in den Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden so wie Ortsverbänden im letzten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
2. in den Kreisverbänden im ersten Quartal eines jeden geraden Jahres,
3. in den Bezirksverbänden im letzten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
4. im Landesverband im ersten Halbjahr eines jeden geraden Jahres.

### **§ 68 Zeitraum Wahl der Parteigerichte**

- (1) Die Wahl zum Landesparteigericht findet im ersten Halbjahr eines jeden vierten Jahres statt.
- (2) Die Wahl zu den Kreisparteigerichten findet im letzten Quartal eines jeden vierten Jahres statt.

### **§ 69 Beginn und Ende der Wahlzeit**

- (1) Die Amtszeit beginnt für alle gewählten Vorstände mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes, spätestens aber mit Ablauf der durch die allgemeinen Parteiwahlen bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (2) Die Amtszeit aller im Rahmen der allgemeinen Parteiwahlen zu wählenden Delegierten und der Parteigerichte beginnt jeweils am ersten Tag nach dem festgelegten Wahlzeitraum. Erfolgen Delegiertenwahlen aus zwingenden Gründen verspätet, so beginnt die Amtszeit dieser Delegierten mit ihrer Wahl und endet mit Ablauf der regulären Wahlzeit.
- (3) Die Amtszeit von Organen, Vorständen und Delegierten, die zwischen den allgemeinen Parteiwahlen durch erforderlich gewordene Nachwahlen oder Neuwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der durch die allgemeinen Parteiwahlen bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

## B. Besonderer Teil

### I. Landesverband

#### § 70 Landesverband

Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Hessen.

#### § 71 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesausschuss,
3. der Landesvorstand.

#### § 72 Zusammensetzung des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus 330 Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagern gewählt werden.
- (2) Die Kreisverbände entsenden Delegierte, deren Zahl sich nach der Mitgliederzahl bestimmt. Jeder Kreisverband erhält dabei mindestens 3 Delegierte, die in der Gesamtzahl enthalten sind. Die restliche Zahl der Delegierten wird von der Landesgeschäftsstelle nach dem Verfahren Hare-Niemeyer bestimmt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend.
- (3) Die Vereinigungen entsenden jeweils drei Vertreter zum Landesparteitag. Die Vertreter müssen auf der Landestagung der jeweiligen Vereinigung, von den Delegierten der jeweiligen Landestagung, die CDU Mitglied sind, in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die gewählten Vertreter müssen CDU Mitglieder sein.
- (4) Das virtuelle Netzwerk erhält unabhängig von Abs. 1 je angefangene 150 Mitglieder einen Vertreter, maximal 2 Vertreter.
- (5) Die Vertreter der Vereinigungen und des virtuellen Netzwerkes sind bei der Aufstellung von Kandidatenlisten zu Parlamentswahlen auf Europa-, Bundes- und Landesebene nicht stimmberechtigt.



- (6) Als Gäste des Landesparteitages werden eingeladen
1. die Mitglieder des Landesvorstandes,
  2. die Bezirksvorsitzenden,
  3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes,
  4. die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
  5. die Mitglieder des Hessischen Landtages,
  6. die Bundesminister und Staatssekretäre der Bundesregierung,
  7. die Staatsminister und Staatssekretäre der Landesregierung, die Regierungspräsidenten, die Oberbürgermeister und die Landräte,
  8. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
  9. die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf Landesebene,
  10. die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gem. § 62 Abs. 1 eingesetzten Fachgremien,
  11. die Rechnungsprüfer,
  12. die Mitglieder des Landesparteigerichts.

### **§ 73 Zuständigkeiten des Landesparteitages**

(1) Der Landesparteitag beschließt:

1. über alle den Landesverband berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die CDU-Landespolitik,
2. über den vor der Neuwahl des Landesvorstandes zu erstattenden Bericht des scheidenden Landesvorstandes und dessen Entlastung,
3. über die von der Landtagsfraktion, den Landesgruppen der hessischen Abgeordneten im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag schriftlich zu erstattenden Berichte,
4. die Annahme und Änderung der Satzung sowie des Finanzstatuts,
5. über den Mindestbeitragsanteil, der monatlich je Mitglied von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführen ist, sowie zu zahlende Umlagen.

(2) Der Landesparteitag wählt:

1. den Landesvorsitzenden,
2. den Generalsekretär auf Vorschlag des Landesvorsitzenden,
3. die gem. § 75 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 5 und 10 zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes,
4. den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Landesparteigerichts und die Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren,
5. die Rechnungsprüfer,

6. die Delegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss,
7. die Listenkandidaten für die Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag.

(3) Auf die Wahl eines Generalsekretärs kann verzichtet werden.

## **§ 74 Zusammensetzung des Landesausschusses**

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

1. 100 Delegierten der Kreisverbände,
2. einem Vertreter des virtuellen Netzwerkes,
3. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes,
4. den Bezirksvorsitzenden,
5. den Vorsitzenden der Vereinigungen.

(2) Die Kreisverbände entsenden Delegierte, deren Zahl sich nach der Mitgliederzahl bestimmt. Jeder Kreisverband erhält dabei mindestens einen Delegierten, der in der Gesamtzahl enthalten ist. Die restliche Zahl der Delegierten wird von der Landesgeschäftsstelle nach dem Verfahren Hare-Niemeyer bestimmt. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Landesausschuss im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend.

(3) Als Gäste des Landesausschusses werden eingeladen

1. die hessischen Mitglieder des Europäischen Parlamentes und des Deutschen Bundestages,
2. die Mitglieder des Hessischen Landtages,
3. die Vorsitzenden der vom Landesvorstand gem. § 62 Abs. 1 eingesetzten Fachgremien.

(4) Der Landesausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen.

## **§ 75 Zusammensetzung des Landesvorstandes**

(1) Der Landesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Landesvorsitzende,
2. der Generalsekretär,
3. drei stellvertretende Landesvorsitzende,
4. der Landesschatzmeister und ein Stellvertreter,

5. drei Präsidiumsmitglieder,
  6. der Vorsitzende der Landtagsfraktion,
  7. der Vorsitzende der Landesgruppe hessischer Abgeordneter im Deutschen Bundestag,
  8. der dem Europäischen Parlament aufgrund des besten Listenplatzes angehörende Abgeordnete,
  9. der Ministerpräsident oder dessen Stellvertreter und der Landtagspräsident oder dessen Stellvertreter,
  10. achtzehn Beisitzer.
- (2) Die Bezirksvorsitzenden nehmen an allen Landesvorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen nehmen an allen Landesvorstandssitzungen beratend teil.

## **§ 76 Zuständigkeiten des Landesvorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:
1. die politische Führung des Landesverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
  2. die Vorbereitung des Landesparteitages und des Landesausschusses,
  3. die Durchführung der Beschlüsse des Landesparteitags und des Landesausschusses; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden ordentlichen Parteitag Bericht zu erstatten,
  4. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Landespartei sowie die Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  5. die Förderung der politischen Aktivitäten der Gliederungen und Vereinigungen des Landesverbandes,
  6. die Zuweisung von Betreuungsgebieten für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtages,
  7. die Bildung von Fachgremien gemäß § 62 Abs. 1 und die Berufung ihrer Vorsitzenden,
  8. die Berufung der Landesfinanzkommission,
  9. die Wahl von fünf Mitgliedern in den Wahlvorbereitungsausschuss nach § 53 Abs. 1,
  10. die Gewährleistung des Datenschutzes im Landesverband.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigungen, Ausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.
- (3) Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesvorstand einen Generalsekretär kommissarisch wählen, der bis zu seiner Wahl durch den nächstfolgenden Landesparteitag beratend Präsidium und Landesvorstand angehört.
- (4) Auf Vorschlag des Landesvorsitzenden kann der Landesvorstand einen Justiziar der CDU Hessen wählen, der beratend dem Präsidium und Landesvorstand angehört.
- (5) Der Landesvorstand stellt den Landesgeschäftsführer auf Vorschlag des Landesvorsitzenden ein.

## **§ 77 Präsidium**

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 1-9 bilden das Präsidium (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Die Bezirksvorsitzenden nehmen an allen Präsidiumssitzungen beratend teil.
- (3) Das Präsidium beschließt die besonders dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes (§ 76) als geschäftsführender Vorstand.

## **§ 78 Generalsekretär**

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Dem Generalsekretär obliegen die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände einschließlich der Hessischen Kommunalwahlen sowie die Einbeziehung der Vereinigungen und Sonderorganisationen in die Aktivitäten der Partei. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament sowie zum Hessischen Landtag sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

- (3) Auf Verlangen des Generalsekretärs haben die Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu einer Vorstandssitzung einzuladen und den vom Generalsekretär gewünschten Tagesordnungspunkt zu beraten. An einer solchen Sitzung hat der Generalsekretär ein Teilnahme- und Rederecht. Die Sitzung muss innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung des Generalsekretärs stattfinden. An Mitgliederversammlungen der Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen kann der Generalsekretär jederzeit teilnehmen.
- (4) Der Generalsekretär lädt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden die Kreisvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung ein, die der gegenseitigen Unterrichtung dient. Die Einberufung muss außerdem erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Kreisvorsitzenden verlangt wird.
- (5) Zwischen dem Amt des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers kann Personenidentität bestehen.
- (6) Soweit kein Generalsekretär berufen ist, obliegen die Aufgaben allein dem Landesvorsitzenden.
- (7) Der Generalsekretär benennt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einen Landes-Mitgliederbeauftragten.

## **§ 79 Unterrichtsrecht des Landesverbandes**

Der Landesvorsitzende und der Generalsekretär haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

## **§ 80 Eingriffsrecht des Landesverbandes**

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

## II. Bezirksverbände

### § 81 Bezirksverbände

- (1) Die Bezirksverbände sind die Organisationsstufen des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand beschließt nach Anhörung der betroffenen Kreisverbände über die Änderung der Anzahl, die räumliche Abgrenzung und die Bezeichnung der Bezirksverbände.

### § 82 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand.

### § 83 Bezirksparteitag

- (1) Dem Bezirksparteitag gehören die von den Kreisverbänden gewählten Delegierten an. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Kreisverbände entsenden für die angefangene Anzahl von je 100 Mitgliedern einen Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend.
- (3) Im Übrigen können alle Mitglieder des Bezirksverbandes als Gäste am Bezirksparteitag teilnehmen.
- (4) Der Bezirksparteitag beschließt:
  1. über alle das Interesse des Bezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. über den vor der Neuwahl des Bezirksvorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung.
- (5) Der Bezirksparteitag wählt:
  1. den Bezirksvorstand gemäß § 84 Abs. 1,
  2. jeweils ein Mitglied in den Wahlvorbereitungsausschuss auf Landesebene und einen Stellvertreter,
  3. soweit ein gemeinsames Kreisparteigericht vorhanden ist den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Stellvertreter.

#### **§ 84 Vorstand des Bezirksverbandes**

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
  2. bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. bis zu zwölf Beisitzern.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören mit beratender Stimme an:
1. die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
  2. die Landräte und die Oberbürgermeister des Bezirksverbandes,
  3. der Regierungspräsident des Bezirksverbandes
  4. der Bezirksgeschäftsführer.
- (3) Die in Abs. 1 Ziff. 1-3 und Abs. 2 Ziff. 3 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt über die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Bezirksvorstandes.

#### **§ 85 Zuständigkeiten des Bezirksvorstandes**

Die Aufgaben des Bezirksvorstandes sind:

1. die politische Führung des Bezirksverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung des Bezirksparteitages,
3. die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden Parteitag Bericht zu erstatten,
4. die Wahl des Bezirksgeschäftsführers,
5. Die Benennung und Kooptierung eines Mitgliederbeauftragten nach § 23a. Die Funktion kann auch von einem gewählten Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.

### **III. Kreisverbände**

#### **§ 86 Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisation der CDU in den Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Sie können auch mehrere Landkreise oder auch kreisfreie Städte umfassen. Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung der Kreisverbände ist Aufgabe des Landesvorstandes.

- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

### **§ 87 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag,
2. der Kreisverbandsausschuss,
3. der Kreisvorstand.

### **§ 88 Kreisparteitag**

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Kreisverband.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören die von den Stadt-/Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden gewählten Delegierten an. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die kommunalen Mandatsträger auf Kreisebene werden als Gäste zum Kreisparteitag eingeladen.
- (3) Die Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände entsenden für die angefangene Anzahl von je zehn Mitgliedern einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Parteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand am Ende des vorletzten Quartals maßgebend.
- (4) Der Kreisparteitag kann als Mitgliederparteitag einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes oder der stimmberechtigten Delegierten eines Kreisparteitages beschließt. Ein solcher Beschluss gilt jeweils nur für den nächstfolgenden Kreisparteitag.
- (5) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder ein Viertel der Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände die Einberufung eines gesonderten Mitgliederparteitages beantragen, entscheiden die Mitglieder in diesem



über die grundsätzliche Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Kreisparteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum dieser Verfahrensentscheid Bestand haben soll. Dies gilt für die Wahl der Kreisvorstände, die Aufstellung der Kandidaten für Direktwahlen (Landrat/Oberbürgermeister) und die Aufstellung der Listen zur Wahl der Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen.

- (6) Zur evtl. Erlangung des 25-Prozent-Quorums der Mitglieder hat die Kreisgeschäftsstelle auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ein Anschreiben an alle Mitglieder zu versenden, in dem die Initiatoren um Unterstützung ihres Antrags bitten.

## **§ 89 Zuständigkeiten des Kreisparteitages**

(1) Der Kreisparteitag beschließt:

1. über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. über den vor der Neuwahl des Kreisvorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
3. über die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses.

(2) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der kommunalen Amtsträger, des CDU-Fraktionsvorsitzenden sowie derjenigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und Hessischen Landtages, zu deren Wahlkreis der Kreisverband oder Teile davon gehören, zur Kenntnis entgeg.

(3) Der Kreisparteitag wählt:

1. den Kreisvorsitzenden
2. bis zu vier stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. den Kreisschatzmeister,
4. den Kreisschriftführer,
5. bis zu zwölf Beisitzer,
6. die Rechnungsprüfer,
7. die vom Kreisverband zum Landesparteitag, in den Landesauschuss und zum Bezirksparteitag zu entsendenden Delegierten,
8. bei Inanspruchnahme eines Wahlvorbereitungsausschusses nach § 53 Abs. 2 die vier Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses,
9. die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung,
10. die Kandidaten für die nach Gemeinde- und Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte.

- (4) Die zu wählende Anzahl der Beisitzer für den Kreisvorstand kann von 12 auf 14 erhöht werden, wenn der Kreisparteitag, dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder einem Drittel der Delegierten des Kreisparteitages muss er vom Kreisvorstand einberufen werden. Mindestens einmal pro Jahr soll ein Kreisparteitag zu sachpolitischen Themen durchgeführt werden.
- (6) Der Kreisparteitag kann auf die Bildung eines Kreisverbandsausschusses verzichten.

### **§ 90 Kreisverbandsausschuss**

- (1) Der Kreisverbandsausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  1. je ein Vertreter für die angefangene Anzahl von je 50 Mitgliedern eines Stadt-/Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes,
  2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,
  3. die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen auf Kreisebene.
- (3) Beratend nehmen teil:
  1. die Landesvorstands- und Bezirksvorstandsmitglieder, die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und Hessischen Landtages, der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes, die Vorsitzenden der Ausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die dem Kreisverband angehören,
  2. in Landkreisen die Mitglieder des Kreisausschusses und des Kreistages sowie die Bürgermeister und hauptamtlichen Stadträte, in kreisfreien Städten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats,
  3. die Rechnungsprüfer.
- (4) Der Anteil der nicht gewählten stimmberechtigten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses nicht übersteigen.

- (5) Der Kreisverbandsausschuss wird je nach Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stadt-/Gemeindevverbände bzw. Stadtbezirksverbände oder einem Drittel der Mitglieder des Kreisverbandsausschusses muss dieser einberufen werden.
- (6) Der Kreisverbandsausschuss unterstützt und berät den Kreisvorstand in allen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Kreisparteitagen.

## **§ 91 Vorstand des Kreisverbandes**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Kreisvorsitzenden,
  2. bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
  3. dem Kreisschatzmeister,
  4. dem Kreisschriftführer,
  5. dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Kreistag bzw. in der Stadtverordnetenversammlung,
  6. bis zu zwölf Beisitzern,
  7. dem Kreistagsvorsitzenden oder Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Dem Kreisvorstand gehören außerdem kraft Amtes ohne Stimmrecht an:
  1. die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt,
  2. der Kreisgeschäftsführer
  3. die Abgeordneten des Hessischen Landtags, Deutschen Bundestags und Europäischen Parlaments aus dem Kreisverband,
  4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
- (3) Die in Abs. 1 Ziff. 1-5 und Abs. 2 Ziff. 2 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt über die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes. Für den Fall das kein Wahlvorbereitungsausschuss nach § 53 Abs. 2 gegründet wurde, übt er das Listenvorschlagsrecht aus.

## **§ 92 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes**

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
  1. die politische Führung des Kreisverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
  2. die Vorbereitung des Kreisparteitages und des Kreisausschusses,

3. die Ausführung der Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreis-ausschusses; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nach-folgenden Parteitag Bericht zu erstatten,
4. die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Landes- und Bundesverbandes,
5. die Förderung der politischen Aktivität der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und der auf Kreisebene bestehenden Vereinigungen und Sonderorganisationen,
6. bei Inanspruchnahme eines Wahlvorbereitungsausschusses nach § 53 Abs. 2 die Wahl von drei Mitgliedern des Wahlvorbereitungsaus-schusses.
7. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die nach Gemeinde- und Kreis-ordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Land-kreise und kreisfreien Städte,
9. die Wahl des Kreisgeschäftsführers im Benehmen mit dem General- sekretärs der Landespartei,
10. die unverzügliche elektronische Meldung aller Veränderungen in der Mitgliedschaft bei der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD),
11. die Gewährleistung des Datenschutzes im Kreisverband,
12. die Benennung und Kooptierung eines Mitgliederbeauftragten nach § 23a. Die Funktion kann auch von einem gewählten Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sit- zungen der Organe der nachgeordneten Verbände sowie der Vereinigun- gen, Ausschüsse und Beiräte teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

### **§ 93 Berichtspflichten des Kreisverbandes**

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelhei- ten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesvorstand für die ihm zuzuleitenden Berichte.

## IV. Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbände

### § 94 Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbände

- (1) Die Stadt-/Gemeindeverbände sind die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
- (2) Die Stadtbezirksverbände sind die Organisation der CDU in den kreisfreien Städten.
- (3) Die Bildung und Abgrenzung ist Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes.
- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

### § 95 Organe des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes

Organe des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes.

### § 96 Mitgliederversammlung des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  1. über alle das Interesse des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Richtlinien für die örtliche Kommunalpolitik,
  2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
  3. über die Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Fraktionsvorsitzenden der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zur Kenntnis.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
  1. den Vorsitzenden des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes und gemäß § 97 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 5 die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes,

2. die vom Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverband in die überörtlichen Parteiorgane zu entsendenden Delegierten,
3. bei Inanspruchnahme eines Wahlvorbereitungsausschusses nach § 53 Abs. 3 die vier Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses,
4. die Kandidatenliste für die Gemeindewahlen,
5. die Kandidatenlisten für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, sofern nicht in allen Ortsteilen der Stadt/Gemeinde, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, eigenständige Ortsverbände bestehen,
6. die Kandidaten für die nach der Gemeindeordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, für die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters das gleiche Mitglied zu wählen.

## **§ 97 Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes**

(1) Der Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister (sofern eigene Kassenführung),
4. dem Schriftführer,
5. bis zu acht Beisitzern.

Dem Vorstand der Stadt-/Gemeindeverbände gehören zusätzlich an:

1. der Vorsitzende der CDU-Fraktion,
2. der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.

(2) Dem Vorstand des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes gehören außerdem kraft Amtes ohne Stimmberechtigung an:

1. der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
2. der Abgeordnete des Hessischen Landtags, Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments aus dem Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes,
3. die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.

(3) Die in Abs. 1 Ziff. 1-4 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt über die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksvorstandes. Für den Fall das kein Wahlvorbereitungsausschuss nach § 53 Abs. 3 gegründet wurde, übt er das Listenvorschlagsrecht aus. Für die Kandidatenliste zur Wahl zum Ortsbeirat ist § 100 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 zu beachten.

- (4) Die Aufgaben des Vorstandes des Stadt-/Gemeinde-/ Stadtbezirksverbandes sind:
1. die politische Führung des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
  2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
  4. die regelmäßige Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen,
  5. (entfallen)
  6. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
  7. die regelmäßige Berichterstattung an den Kreisverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Stadt-/Gemeinde-/Stadtbezirksverbandes,
  8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kandidaten für kommunale Wahlämter,
  9. bei Inanspruchnahme eines Wahlvorbereitungsausschusses nach § 53 Abs. 3 die Wahl von drei Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses.
  10. Die Benennung und Kooptierung eines Mitgliederbeauftragten nach § 23a. Die Funktion kann auch von einem gewählten Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.

## V. Ortsverbände

### § 98 Ortsverbände

Die Ortsverbände sind die Organisation der CDU auf Grund eines Zusammenschlusses von Mitgliedern, die in dem Gemeinde- oder Stadtteil ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Stadt-/Gemeindeverband erfolgen.

### § 99 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand des Ortsverbandes.

## **§ 100 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt:
1. über alle den Ortsverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung,
  3. über den Bericht der CDU-Fraktion im Ortsbeirat.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
1. den Vorsitzenden des Ortsverbandes und gemäß § 101 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des Ortsverbandes,
  2. die Kandidatenliste für die Wahl zum Ortsbeirat, sofern in allen Ortsteilen der Stadt bzw. Gemeinde, in denen Ortsbeiräte zu wählen sind, eigenständige Ortsverbände bestehen. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ortsverband dem Stadt- und Gemeindeverband eine Vorschlagsliste zur Verfügung.

## **§ 101 Vorstand des Ortsverbandes**

- (1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Ortsverbandes,
  2. bis zu zwei Stellvertreter,
  3. dem Schriftführer,
  4. bis zu fünf Beisitzern,
  5. dem Ortsvorsteher oder einem von der CDU-Fraktion im Ortsbeirat zu entsendenden Mitglied.
- (2) Dem Vorstand des Ortsverbandes gehören außerdem kraft Amtes ohne Stimmberechtigung die Vorsitzenden der Vereinigungen und der Sonderorganisationen an.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes des Ortsverbandes sind:
1. die politische Führung des Ortsverbandes und die Erledigung der da mit verbundenen Aufgaben,
  2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
  4. die Benennung und Kooptierung eines Mitgliederbeauftragten nach § 23a. Die Funktion kann auch von einem gewählten Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.



## VI. Virtuelles Netzwerk

### § 102 Virtuelles Netzwerk

- (1) Das Netzwerk besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die nähere Ausgestaltung des virtuellen Netzwerkes regelt die Geschäftsordnung des virtuellen Netzwerkes, die der Generalsekretär erlässt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sowie Vorstandssitzungen zu regeln.
- (3) Die Kasse des virtuellen Netzwerkes wird vom Landesverband geführt.
- (4) Die Verteilung des Beitragsaufkommens der Mitglieder des virtuellen Netzwerkes zwischen den Ursprungskreisverbänden und dem Landesverband wird im Rahmen einer Richtlinie geregelt, die das Präsidium des Landesverbandes erlässt.

### § 103 Organe des virtuellen Netzwerkes

Organe des virtuellen Netzwerkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand des virtuellen Netzwerkes.

### § 104 Mitgliederversammlung des virtuellen Netzwerkes

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan des virtuellen Netzwerkes und tagt im elektronischen Raum, den der Landesverband einrichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  1. über alle das Interesse des virtuellen Netzwerkes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  2. über den vor der Neuwahl des Vorstandes zu erstattenden Tätigkeitsbericht des scheidenden Vorstandes und dessen Entlastung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt:
  1. den Vorsitzenden des virtuellen Netzwerkes und gemäß § 105 Abs. 1 Ziff. 2-5 die weiteren zu wählenden Mitglieder des Vorstandes des virtuellen Netzwerkes,
  2. die vom virtuellen Netzwerk zu entsendenden Vertreter auf dem Landesparteitag.

## § 105 Vorstand des virtuellen Netzwerkes

- (1) Der Vorstand des virtuellen Netzwerkes besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Schriftführer,
  4. bis zu drei Beisitzern,
  5. einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder.
  
- (2) Dem Vorstand gehören ohne Stimmrecht an:
  1. der Postmaster,
  2. der Webmaster,
  3. Leiter von Projektgruppen.
  
- (3) Der Landesvorsitzende der CDU Hessen ist Mitglied des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter.
  
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes des virtuellen Netzwerkes sind:
  1. die politische Führung des virtuellen Netzwerkes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
  2. die Vorbereitung der virtuellen Mitgliederversammlungen,
  3. die Ausführung der Beschlüsse der virtuellen Mitgliederversammlung; über die Durchführung von Beschlüssen ist laufend online Bericht zu erstatten,
  4. die regelmäßige Durchführung politischer Abstimmungen im Internet oder Aussprachethreads im Forenbereich des Mitgliederportals,
  5. die regelmäßige Berichterstattung über die politische Aktivität des virtuellen Netzwerkes durch Übersendung von Protokollabschriften über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des virtuellen Netzwerkes an den Landesverband.
  
- (5) Der Vorstand des virtuellen Netzwerkes kann auch virtuell tagen.

## C. Schlussvorschriften

### § 106 Bundesstatut

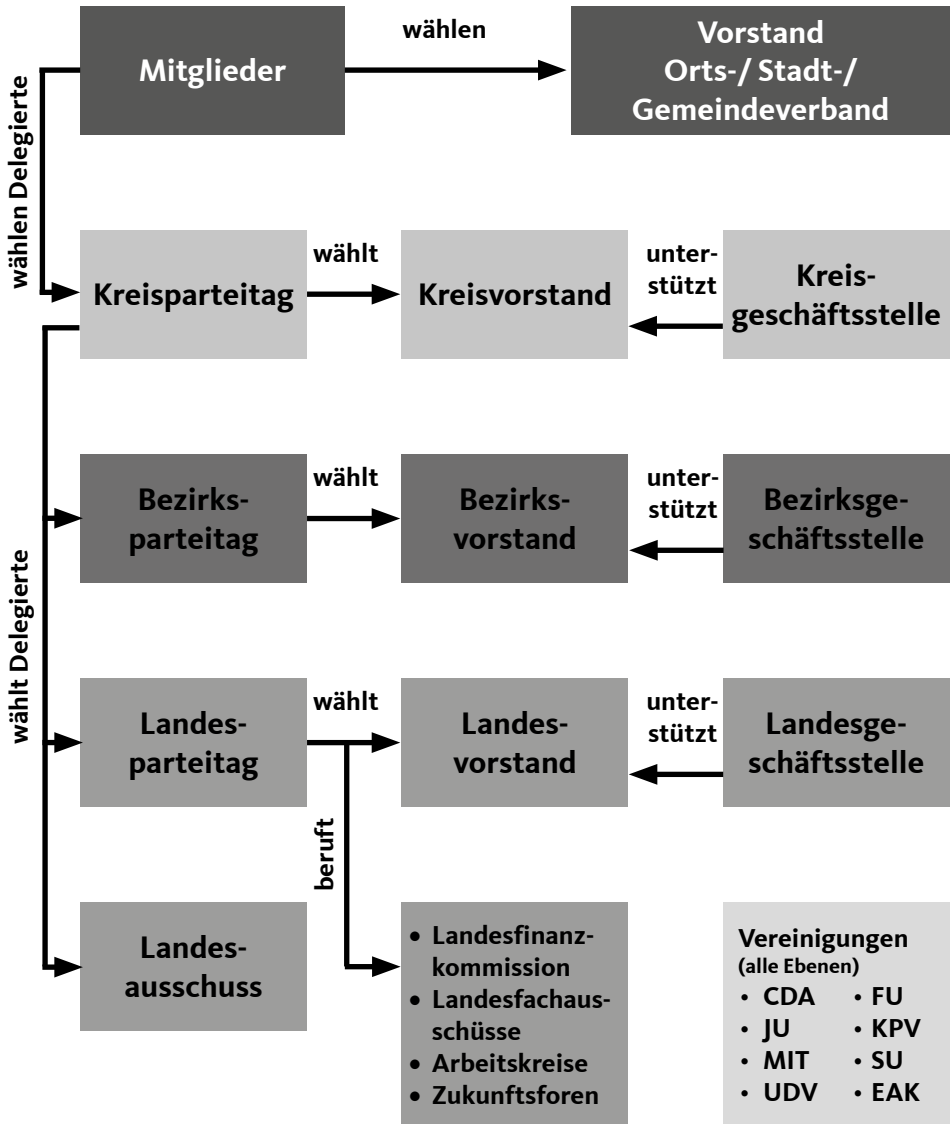
Soweit diese Satzung und das Finanzstatut der CDU Hessen keine anderslautenden Regelungen treffen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen des Statuts, der Finanz- und Beitragsordnung (FBO), der Part-

eigerichtsordnung (PGO) und der Geschäftsordnung der CDU Deutschlands (CDU-GO) unmittelbar anzuwenden.

## **§ 107 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2013 unter Aufhebung der bisher geltenden Satzung der CDU Hessen in der letzten Fassung vom 12. Juni 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Gebietsverbände.
- (2) Beschlossen auf dem Landesparteitag der CDU in Darmstadt 16. Juni 2012, geändert durch Beschluss des Landesparteitages in Rotenburg a. D. Fulda vom 10. Mai 2014.

Organisationsstruktur der CDU Hessen





# Finanzstatut der CDU Hessen

## § 1 Allgemeines

Das Finanzstatut des Landesverbandes tritt ergänzend neben die diesbezüglichen Bestimmungen der Bundespartei. Soweit dieses Finanzstatut und die Satzung der CDU Hessen keine Regelung trifft, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der Bundespartei sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Das Finanzstatut ist Bestandteil der Satzung der CDU Hessen.

## § 2 Kassenhoheit der Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist nach § 18 des Statuts der Bundespartei die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit selbständiger Kassenführung.

(2) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die da-zugehörenden Belege eine Kasse zu führen. Die Gestattung der Kassenführung durch die Untergliederung ist vom Kreisvorstand zu beschließen und den Untergliederungen schriftlich mitzuteilen. Kreisvorsitzender, Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer sind gemeinschaftlich für die Kassenführung und Rechnungslegung des Kreisverbandes und der Untergliederungen verantwortlich.

(3) Die Aufsicht über die Kassenführung durch den Kreisverband erfolgt mindestens in der Weise, dass jede Untergliederung dem Kreisverband einen jährlichen Rechenschaftsbericht nach dem von der Bundes- oder der Landespartei bereitgestellten Muster erstattet. Der Kreisverband hat die Frist für die Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes so festzusetzen, dass ihm eine pünktliche und korrekte Rechnungslegung an den Landesverband möglich ist.

Außerdem muss sich der Kreisverband die Konten- und Kassensalden zum Beginn und zum Ende des Rechnungsjahres durch Vorlage der Kontoauszüge nachweisen lassen. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Der Kreisverband soll sich darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen durch Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Belege der Untergliederung von der ordnungsgemäßen Kassenführung überzeugen.

(4) Die Einzelheiten sind in den Kassenordnungen der Kreisverbände festzulegen.

## § 3 Kontoführung

- (1) Alle Konten innerhalb des Kreisverbandes bei Kreditinstituten sind vom Kreisverband zu eröffnen und auf den Namen des Kreisverbandes zu führen. Dabei ist bei Konten von Untergliederungen ein Zusatz „Stadt-/ Gemeinde-/ Stadtbezirks-/ Ortsverband ...“ anzugeben. Die Führung von Parteikonten auf Personennamen ist unzulässig. Die Gestattung der Kassenführung erfolgt in der Weise, dass der Kreisverband namentlich zu benennenden Vorstandsmitgliedern der Untergliederung eine Bankvollmacht erteilt. Über die erteilten Vollmachten hat der Kreisverband ein Verzeichnis zu führen, aus dem hervorgeht, wer von wann bis wann zur Kontoführung bevollmächtigt ist bzw. war. Dieses Verzeichnis ist so lange Vollmachten bestehen, mindestens aber 10 Jahre nach dem letzten Eintrag, aufzubewahren.
- (2) Bei der Führung von Konten ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Untergliederungen der Kreisverbände können dieser Verpflichtung durch das Abzeichnen der Einnahmen- und Ausgabenbelege und der Kontoauszüge durch die zweite Person spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Verbuchung, in jedem Falle aber vor dem Jahresabschluss, nachkommen.
- (3) Mittel, die für die Arbeit von Fraktionen bestimmt sind, dürfen auf Konten der Partei nicht vereinnahmt werden. Sollten sie dennoch auf Parteikonten eingehen, sind sie unverzüglich an die Fraktion weiterzuleiten oder - falls das nicht möglich ist - an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.
- (4) Geldanlagen sind auf Giro-, Festgeld-, Tagesgeld-, Sparkonten sowie in Sparzertifikaten, Bundeswertpapieren und Anleihen inländischer öffentlicher Schuldner in € sowie in Fonds, die sich aus den vorgenannten Papieren zusammensetzen, zulässig. Auslandskonten sind unzulässig.
- (5) Treuhandkonten/Notaranderkonten dürfen nur mit der Zustimmung des Landesschatzmeisters und des Landesgeschäftsführers eingerichtet werden. Sie sind in ein in der Landesgeschäftsstelle zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

## § 4 Buch- und Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Verbände die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsmäßigen Buchführung verpflichtet. § 24\* Parteiengesetz ist zu beachten.

*\* § 24 Abs. 2 Parteiengesetz bestimmt u.a., dass Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.*

- (3) Die Kassen- und Rechnungsführung des Landesverbandes sowie der nachgeordneten Verbände ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Rechnungsprüfern durchzuführen, der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann der Prüfung beiwohnen. § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes ist zu beachten.
- (4) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied oder Parteiangestellter ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.
- (5) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, der Landesschatzmeister und der Finanzbeauftragte sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung des Landesverbandes und der Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen zu nehmen. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände können die Kassen- und Rechnungsführung der ihnen nachgeordneten Verbände jederzeit prüfen lassen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, den Landesvorstand auf Verlangen über ihre Kassenlage zu informieren.
- (6) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
- (7) Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen; die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem Kreisvorsitzenden.
- (8) Jede kassenführende Stelle hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und dessen Durchführung fortlaufend zu überwachen.

### **§ 5 Rechenschaftsbericht**

- (1) Die Kreisverbände und die Vereinigungen auf Landesebene legen der Landesgeschäftsstelle jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Die Frist zur Abgabe dieses Berichtes wird von der Landesgeschäftsstelle festgelegt und ist für alle Kreisverbände und Vereinigungen bindend.



- (2) Der Rechenschaftsbericht ist in der von der Bundes- oder Landespartei vorgegebenen Form vorzulegen. Er ist vom jeweiligen Vorsitzenden, Schatzmeister und Geschäftsführer, bei den Untergliederungen vom Vorsitzenden und vom Kassierer, zu unterzeichnen.
- (3) Im Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes sind die Rechenschaftsberichte aller Vereinigungen auf Kreisebene sowie bei Ermächtigung zur Kassenführung unter Aufsicht des Kreisverbandes der Untergliederungen enthalten. Die enthaltenen Rechenschaftsberichte sind vom Kreisverband ebenso wie der eigene Rechenschaftsbericht rechnerisch abzustimmen.
- (4) Über den Rechenschaftsbericht und den von den gewählten Kassenprüfern erteilten Prüfungsbericht hat der Kreisvorstand Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss ist dem Landesverband zuzuleiten.
- (5) Im Rechenschaftsbericht der Vereinigungen auf Landesverbandsebene sind die Rechenschaftsberichte auf der Ebene der Bezirksverbände enthalten, sofern diese eine eigene Kassenführung haben.
- (6) Zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes können der Landesschatzmeister oder der Landesgeschäftsführer bindende Arbeitsanweisungen herausgeben.
- (7) Werden vom Landesverband vorgegebene Fristen zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes und der Meldung aller Spenden und Beiträge (über die Datenverarbeitung) durch einen Kreisverband oder eine Vereinigung auf Landesebene nicht eingehalten oder sind Rechenschaftsberichte mangelhaft, kann der Landesverband auf Kosten des Kreisverbandes bzw. der Vereinigung die Nachbesserung bzw. Erstellung durch einen sachkundigen Dritten (Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) vornehmen lassen. Die Gewährung einer Nachfrist an die Kreisverbände und Vereinigungen ist nicht möglich.
- (8) Die Kreisverbände, deren Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisation der Partei haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die dem Landesverband Schaden zufügen.
- (9) Alle Regelungen, die für die Kreisverbände der CDU Hessen gelten, werden auf deren Kreisvereinigungen und ggf. die Untergliederungen der Kreisverbände entsprechend angewandt.

## § 6 Verteilung des Aufkommens aus Mitgliedsbeiträgen

- (1) Jeder Kreisverband führt ohne Rücksicht auf die Höhe seines Beitragseinkommens den vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsanteil der Bundespartei, den vom Landesparteitag beschlossenen Beitragsanteil des Landesverbandes und die gemäß § 73 vom Landesparteitag beschlossenen Umlagen an den Landesverband ab.
- (2) In Kreisverbänden, in denen die Mitgliedsbeiträge nicht direkt vom Kreisverband eingezogen werden, beschließt der Kreisverbandsausschuss, soweit ein solcher nicht gebildet ist der Kreisvorstand über den Beitragsanteil des Kreisverbandes, der pro Mitglied und Monat zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Beitragsanteilen der Bundes- und Landespartei und den in § 73 genannten Umlagen von den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden abzuführen ist.
- (3) In Kreisverbänden, in denen der Beitrag direkt vom Kreisverband eingezogen wird, beschließt der Kreisverbandsausschuss, soweit ein solcher nicht gebildet ist der Kreisvorstand darüber, welcher Beitragsanteil den Stadt-/ Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt wird oder ob der Kreisverband diesen ihre Ausgaben erstattet.
- (4) Der Landesparteitag kann beschließen, dass der in § 73 der Satzung der CDU Hessen und § 6 Abs. 2 und 3 des Finanzstatuts geregelte Beitragsanteil regelmäßig dynamisch angepasst werden kann, ohne dass es eines erneuten Beschlusses bedarf.

## § 7 Aufnahmegebühr

Die Kreisverbände können eine Aufnahmegebühr erheben. Sie verbleibt den Kreisverbänden. Die Einzelheiten regelt die vom Kreisverband zu erlassende Kassenordnung.

## § 8 Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die er-

kennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von \*€ 1.000,- übersteigen, ist unzulässig.

Bei Spenden über \*€ 500,- (§ 6 Abs. 3 Finanz- und Beitragsordnung) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein.

*\* Diese Euro-Beträge entsprechen den gültigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Beitrags- u. Finanzordnung der Bundespartei. Dort wurde außerdem die Bestimmung aufgenommen, dass Spenden, die im Einzelfall die Höhe von € 50.000 übersteigen, unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen sind, die sie umgehend dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzeigen.*

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

- (3) Spenden, die nicht unmittelbar einem Kreisverband oder dem Landesverband zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

Spendenbescheinigungen dürfen nur der Landesverband und die Kreisverbände ausstellen. Sie sind vom Vorsitzenden, vom Schatzmeister oder vom Geschäftsführer des Landes- oder Kreisverbandes eigenhändig zu unterzeichnen. Der Landesschatzmeister darf Kreisverbände zu abweichenden Regelungen ermächtigen.

Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlbewerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt.

- (4) Die Spendenbescheinigungen sind nach amtlichem Muster mittels der von der Bundespartei oder deren Auftragnehmer zur Verfügung gestellten PC-Programme nach den mitgeteilten Arbeitsanweisungen zu erstellen. Der Ausdruck erfolgt dreifach. Das Original ist dem Spender zu übersen-

den, ein Duplikat ist in alphabetischer Ordnung zu den Akten zu nehmen und ein weiteres Duplikat nach Nummern geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bestätigung ausgestellt wurde.

Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

- (5) Ersatz-Zuwendungsbestätigungen dürfen nur nach Rückgabe des ungültig zu machenden und aufzubewahrenden Originals der Bestätigung ausgestellt werden. Die im PC-Programm erfassten Daten sind zu berichtigen.
- (6) Für verloren gegangene Zuwendungsbestätigungen können Duplikate herausgegeben werden, die als solche deutlich zu kennzeichnen und zu unterzeichnen sind.
- (7) Unbrauchbare Zuwendungsbestätigungen sind zu entwerten und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 9 Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern**

- (1) Amts- und Mandatsträger, die der CDU angehören, entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Sonderbeiträge.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Landesvorstand als Richtlinie beschlossen. Die in der Richtlinie bezifferten Sonderbeitragsätze können durch Regelungen in den Kassenordnungen der Kreisverbände überschritten, nicht jedoch unterschritten werden.
- (3) Die Kreisverbände veranlassen die ihnen angehörenden Amts- und Mandatsträger zu den jeweilig zu zahlenden Sonderbeiträgen und stellen den Einzug sicher.

### **§ 10 Strukturausgleichsfonds**

- (1) Der Landesverband richtet einen Strukturausgleichsfonds zur Unterstützung strukturschwacher Kreisverbände ein.
- (2) In den Strukturfonds zahlen die Kreisverbände Anteile der von ihnen nach den Richtlinien zur Erhebung von Sonderbeiträgen zu vereinnahmenden Sonderbeiträge der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ein. Die Höhe der Anteile wird vom Landesvorstand beschlossen. Die Umlage ist

unabhängig davon an den Landesverband zu zahlen, ob der Kreisverband von dem Personenkreis nach Satz 1 Sonderbeiträge tatsächlich erhebt.

- (3) Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt durch den Landesvorstand auf Vorschlag eines Vergabeausschusses, dem der Landesschatzmeister, der Landesgeschäftsführer und die Bezirksvorsitzenden angehören. Der Vergabeausschuss fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer unterbreiten dem Vergabeausschuss einen begründeten Vergabevorschlag.
- (4) Die Mittel aus dem Strukturausgleichsfonds werden auf Antrag von Kreisverbänden (unter Beifügung des Haushaltsplanes) für ein Haushaltsjahr festgelegt. Die Vergabe ist unterjährig nach Bundestags- und Landtagswahlen zu überprüfen. Die Gewährung von Mitteln ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen, die Zuschussempfänger müssen ihre Bemühungen um eine Eigenfinanzierung bzw. Verbesserung ihrer Finanzkraft belegen.
- (5) Der Vergabeausschuss kann dem Landesvorstand vorschlagen, Mittel des Strukturausgleichsfonds für die Folgejahre anzusparen oder die Höhe der einzuzahlenden Anteile vorübergehend oder dauerhaft herabzusetzen.

## **§ 11 Unterstützung der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen**

- (1) Der Landesverband kann den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen finanzielle Unterstützung gewähren. Über die Höhe dieser Unterstützung entscheidet der Landesvorstand im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (2) Die Landesvereinigungen beantragen die Unterstützung jeweils für ein Haushaltsjahr. Dem Antrag ist der Haushaltsplan beizufügen. Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist durch die Landesvereinigungen der Rechenschaftsbericht einzureichen. Die Sonderorganisationen legen stattdessen halbjährlich bis zum 31.7. bzw. 31.1. einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel vor. Wird der Rechenschaftsbericht bzw. Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, kann keine Zuschussgewährung erfolgen.
- (3) Als finanzielle Unterstützung wird auch die Bereitstellung von Personal und die Übernahme von Dienstleistungen betrachtet. Diese Leistungen werden mit dem vom Landesvorstand festgesetzten Zuschuss verrechnet.
- (4) Zur Unterstützung der Arbeit der Landesvereinigungen werden die Kreisverbände zu einer Umlage herangezogen, die für jeden Abgeordneten

(Mitglied des Europäischen Parlamentes, Mitglied des Deutschen Bundestages, Mitglied des Hessischen Landtages) sowie für jeden Minister und Staatssekretär auf Bundes- und Landesebene zu entrichten ist. Die Höhe der Umlage legt der Landesvorstand fest, sie ist quartalsweise fällig und zahlbar. Die Umlage ist unabhängig davon an den Landesverband zu zahlen, ob der Kreisverband von dem Personenkreis nach Satz 1 Sonderbeiträge tatsächlich erhebt.

### **§ 12 Ausstattung der Kreisverbände mit Informationstechnologie**

- (1) Der Landesvorstand erlässt verbindliche Regeln über die Mindestausstattung der Kreisverbände mit Informationstechnologie, um eine einheitliche und effiziente Parteiorganisation sicherzustellen.
- (2) Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände durch Beratung bei der Anschaffung und dem laufenden Betrieb der Geräte der Informationstechnologie. Er ist Ansprechpartner der Kreisverbände bei allen anstehenden Wartungs- und Aufrüstungsmaßnahmen. Der Landesverband trägt die Kosten für die Software-Wartung, die durch den Dienstleister der Bundespartei in Rechnung gestellt werden. Die Kosten für erforderliche Software-Updates werden ebenfalls vom Landesverband übernommen. Für diese Unterstützung wird bei den Kreisverbänden quartalsweise eine Umlage erhoben, deren Höhe der Landesparteitag festlegt.
- (3) Der Landesvorstand kann für die Kreisverbände die Benutzung bestimmter Computerprogramme (Software) für die Kommunikation, für die Zentrale Mitgliederdatei, für die Spenden- und Beitragsverwaltung und für die Finanzbuchhaltung verbindlich vorgeben. Die Kosten dieser Programme werden vom Landesverband getragen.
- (4) Kosten für den Austausch und die Reparatur von Geräten der Informationstechnologie (Hardware) sind von den Kreisverbänden zu tragen.
- (5) Wenn durch unzureichende Ausstattung eines Kreisverbandes mit Informationstechnologie eine einheitliche Wahlkampfführung oder eine ordnungsgemäße Finanzorganisation gefährdet sind, kann der Landesverband die erforderliche Mindestausstattung auf Kosten des Kreisverbandes vornehmen.

## **§ 13 Zahlungsweise der Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände sind quartalsweise zu den sich aus den §§ 6, 10, 11 und 12 ergebenden Beitrags- und Umlagezahlungen an den Landesverband verpflichtet. Die Fälligkeit tritt mit dem Zugang der Quartalsrechnung ein.
- (2) Die Abführung der Beiträge und Umlagen an den Landesverband erfolgt per Lastschriftinzug.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederzahl für die Ermittlung der Abführungspflicht der Beiträge erfolgt nach dem Mitgliederausweis durch die Zentrale Mitgliederdatei. Maßgeblich ist für das kommende Quartal der Mitgliederstand am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

## **§ 14 Verlust des Stimmrechts**

- (1) Ein Kreisverband hat auf dem Landesparteitag und im Landesausschuss kein Stimmrecht, wenn er die nach § 13 Abs. 1 dieses Finanzstatuts an den Landesverband abzuführenden Zahlungen bis inklusive des letzten der Sitzung vorangehenden Quartals nicht abgeführt hat. Eine Stundung ist ausgeschlossen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für Tagesordnungspunkte, bei denen es um die Wahl von Bewerbern für öffentliche Wahlen geht.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für das Stimmrecht eines Stadt-/Gemeindeverbandes im Kreisverband, wenn der Stadt-/ Gemeindeverband im Auftrag des Kreisverbandes eingezogene Beiträge und Sonderbeiträge nicht rechtzeitig nach den Vorschriften der Kassenordnung des Kreisverbandes an diesen abgeführt hat.

## **§ 15 Kassenordnungen der Kreisverbände**

- (1) Die Kreisverbände erlassen durch den Kreisparteitag eine Kassenordnung, in der die in diesem Finanzstatut - insbesondere in den §§ 2, 3, 6, 7 und 9 - offengelassenen Fragen geregelt werden. Als Orientierungsrichtlinie dient die Musterkassenordnung des Landesverbandes.
- (2) Die Kassenordnungen sind bis zum 31.12.2001 zu erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Landesschatzmeister.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Dieses Finanzstatut tritt am 10. Februar 2001 in Kraft. Die sich aus den §§ 9, 10 und 11 ergebenden Zahlungen sind ab dem 1. Januar 2001 zu leisten. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der CDU Hessen außer Kraft.

In § 8 Abs. 2 wurden statt der seitherigen DM-Beträge die heute gemäß Parteiengesetz und Beitrags- und Finanzordnung der Bundespartei gültigen Euro-Beträge übernommen.



# Richtlinien für die Zahlung von Sonderbeiträgen durch die Mandatsträger der CDU Hessen

*beschlossen vom Landesvorstand der CDU Hessen am 19. März 2001 in Fernwald*

Die Mandatsträger der CDU in Hessen sind nach der Beitragsordnung in der geltenden Fassung zur Zahlung von Sonderbeiträgen verpflichtet.

Für diese Sonderbeiträge beschließt der Landesvorstand die nachstehenden Richtlinien:

Grundlage für die Zahlung von Sonderbeiträgen ist die Mitgliedschaft in der CDU. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese im Land Hessen oder in einem anderen Bundesland besteht.

## **1. Sonderbeiträge an den Landesverband**

Die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtages sowie der Ministerpräsident und die Minister und Staatssekretäre der Hessischen Landesregierung zahlen Sonderbeiträge an den CDU-Landesverband Hessen.

Diese betragen

- a) für die Mitglieder des Europäischen Parlamentes  
250,00 € monatlich
- b) für die Mitglieder des Deutschen Bundestages  
250,00 € monatlich
- c) für die Mitglieder des Hessischen Landtages  
150,00 € monatlich
- d) für den Ministerpräsident, die Minister und die  
Staatssekretär der Hessischen Landesregierung  
150,00 € monatlich

Wenn die Sonderbeiträge nach c) und d) zu zahlen sind,  
beträgt der Gesamt-Sonderbeitrag 250,00 € monatlich

## 2. Sonderbeiträge an die Kreisverbände

Die Mandatsträger zahlen Sonderbeiträge an die Kreisverbände. Diese betragen mindestens

- a) für Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister  
und hauptamtliche Beigeordnete
  - der Besoldungsgruppe A 14 75,00 € monatlich
  - der Besoldungsgruppe A 15 bis B 2 100,00 € monatlich
  - der Besoldungsgruppe B 3 bis B 6 150,00 € monatlich
  - der Besoldungsgruppe B 7 bis B 10 175,00 € monatlich

Von den oben genannten Sonderbeiträgen werden 50 % an den Landesverband der CDU Hessen abgeführt.

- b) entfällt
- c) die Regelung nach a) und b) sind auf Wahlbeamte beim LWV und anderen kommunalen Einrichtungen entsprechend anzuwenden
- d) die ehrenamtlichen Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretungen, Ortsbeiräte, Kreisausschüsse, Magistrate und Gemeindevorstände führen 20 % der ihnen ausgezahlten Aufwandsentschädigung (ohne Verdienstaufschlag und Fahrtkosten) als Sonderbeitrag ab
- e) die Regelung d) gilt auch für die der CDU angehörenden Mitglieder von Verbandsversammlungen, Aufsichtsräten, Vorständen, Gesellschafterorganen, Verwaltungsräten, Beiräten etc., sofern die Wahl dafür durch die Vertretung der Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgt; die Regelung ist auch auf die Sitzung von Ausschüssen der Gremien anzuwenden

- f) die von der CDU entsandten Mitglieder der Buchstaben d) und e) rechnen ihre Sonderbeiträge spätestens zum Jahresende mit dem zuständigen Kreisverband ab
- g) gehören einem Zweckverband mehrere Kommunen an, sind die Sonderbeiträge an den CDU-Kreisverband der Wohnsitzkommune des Mitgliedes abzuführen
- h) die Sonderbeiträge nach Ziffer 2. stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu; wurde den Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindeverbänden von Ihrem Kreisverband eine eigene Kassenführung unter der Aufsicht des Kreisverbandes übertragen, kann der Kreisverband die Sonderbeiträge nach den Ziffern a) und g) diesen zusprechen, sofern sie wegen Funktionen auf der Ebene dieser Gliederungen zu entrichten sind
- i) die Bundestagsabgeordneten zahlen an ihren Kreisverband einen Sonderbeitrag in Höhe von 200,00 € monatlich

Umfasst ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, ist die Zahlung anteilig nach dem Verhältnis der Delegierten bei der letzten Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreiskandidaten an die beteiligten Kreisverbände zu leisten

- j) die Landtagsabgeordneten zahlen an ihren Kreisverband einen Sonderbeitrag in Höhe von 150,00 € monatlich

Umfasst ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, ist die Zahlung anteilig nach dem Verhältnis der Delegierten bei der letzten Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Aufstellung des Wahlkreiskandidaten an die beteiligten Kreisverbände zu leisten

- k) die Europaabgeordneten zahlen an den Kreisverband, in dem sie ihren ständigen Wohnsitz haben, einen Sonderbeitrag in Höhe von 200,00 € monatlich

- l) Minister und Staatssekretäre, die kein Abgeordnetenmandat innehaben, zahlen an den Kreisverband ihres Wohnortes einen Sonderbeitrag in Höhe von 150,00 € monatlich

### **3. Inkrafttreten, Fortgelten bisheriger Regelungen, Pauschalierung**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2001 in Kraft. Die Ziffern 2.d) und 2.e) treten zum 01.04.2001 in Kraft. Bis zu diesen Zeitpunkten gelten die bisherigen Regelungen fort.

Die Kreisverbände können für die Ziffern 2.d) und 2.e) pauschalisierte Regelungen treffen, nach denen monatlich feste Beträge zu zahlen sind. Diese sollen die Richtlinien im Jahresdurchschnitt nicht unterschreiten. Sofern bisher bereits Sonderbeiträge erhoben werden, die diese Richtlinien überschreiten, bleiben die bisherigen Beitragssätze weiterhin gültig.

Die Zahlung erfolgt in der Regel monatlich, Sonderabsprachen können getroffen werden.

Die Zahlung der Sonderbeiträge erfolgt grundsätzlich aus dem zu versteuern den Einkommen; die Sonderbeiträge werden von der erhebenden Stelle (Landesgeschäftsstelle, Kreisgeschäftsstelle) am Jahresende bescheinigt.

# Stichwortverzeichnis

## – alphabetisch –

Abstimmungen	§§ 49 ff.
Abwahlen	§ 57
Amtszeit	§ 69
Antrag, Dringlichkeitsantrag	§ 46
Antragsberechtigung	§ 45
Auflösung von Verbänden	§ 37
Aufnahmeantrag	§ 5
Aufnahmegebühr	§ 7
Aufnahmeverfahren	§ 5
Aufstellung von Wahlvorschlägen	§ 53
Arbeitskreis	§ 62
Ausschüsse	§ 62
Ausschüsse, Ladungsfrist	§ 64
Ausschluss	§§ 12 ff.
Ausschlussgründe	§ 14
Außerordentliche Frist	§ 66
Austritt	§ 10
Beitrag, Beitragspflicht	§ 8
Beitrag, Sonderbeitrag Mandatsträger	§ 9 FBO; Sonderbeitragsrichtlinie
Beendigung, Mitgliedschaft	§ 9
Berechnung von Fristen	§ 63
Berichtspflichten des Kreisverbandes	§ 93
Beschluss, erforderliche Mehrheit	§ 50
Beschlussfähigkeit	§ 48
Beschlussunfähigkeit	§ 48 IV,V,VI
Bestandskraft	§ 50
Betreuungswahlkreise	§ 23 V
Bezirksgeschäftsstellen, Einrichtung	§ 41
Bezirksparteitag	§ 83; § 53
Bezirksparteitag, Antragsberechtigung	§ 45
Bezirksverband	§§ 81 ff.; § 41 VI
Bezirksvorstand	§ 85
Bildung von Verbänden	§ 34
Buch- und Kassenführung	§ 4 FBO
Bundesstatut	§ 106

Delegierte	§ 47; § 53; § 54; § 56; § 72; § 74; § 83; § 88; § 89; § 96
Delegierte, Verhinderung	§ 47
Delegierte, Wahlzeiten	§ 67
Delegiertenliste	§ 53; § 56
Delegierten, Hare-Niemeyer Verfahren	§ 72 II, § 74 II
Dringlichkeitsanträge	§ 46
Ehrenmitgliedschaften	§ 6
Ehrevorsitzende	§ 59
Eingriffsrecht des Landesverbandes	§ 80
Einladung	§§ 42 ff.
Einladung zu konstituierender Fraktionssitzung	§ 43
Erforderliche Mehrheiten	§ 50
Fachgremien	§ 62
Finanzbeauftragter	§ 28
Finanzierung	§ 24
Finanzstatut	§ 25
Finanzwesen	§§ 24 ff.
Finanzwirtschaft der Landespartei	§ 25
Fristen	§§ 63 ff.
Fristen, außerordentliche	§ 66
Gastmitglied	§ 4
Gebietsreform	§36 IV
Gemeindeverband	§§ 94 ff.; § 34
Gemeindeverband, Mitgliederversammlung	§ 96
Gemeindeverband, Vorstand	§ 97; § 53
Geheime Wahl	§ 51
Generalsekretär	§ 78
Geschäftsführung	§§ 38 ff.
Geschäftsordnung	§ 18
Gesetzliche Vertretung	§§ 38 ff.
Gleichstellung von Männern und Frauen	§ 15
Gremien	§ 62
Haftung	§§ 38 ff.
Haushaltsplan	§ 25 II, III
Inkrafttreten des Finanzstatuts	§ 16 FBO
Inkrafttreten der Satzung	§ 107
Informationstechnologie	§ 12 FBO

Kandidatenlisten	§ 53
Kassenführung	§ 4 FBO
Kassenhoheit der Kreisverbände	§ 2 FBO
Kassenordnungen der Kreisverbände	§ 15 FBO
Kassenführung, selbstständige	§ 86 FBO
Kontoführung	§ 3 FBO
Kooptierungen	§ 61
Kreisgeschäftsstellen, Einrichtung	§ 41
Kreisparteitag	§§ 88 f.; § 53
Kreisparteitag, Antragsberechtigung	§ 45
Kreisparteigericht	§ 32
Kreisverband, Kassenhoheit	§ 2 FBO
Kreisverband	§§ 86 ff.; § 41 VII; 72; § 83 II; § 34
Kreisverband, Verlust des Stimmrechts	§ 14
Kreisverbandsausschuss	§ 90
Kreisverbandsausschuss, Antragsberechtigung	§ 45
Kreisvorstand	§ 91 f.; § 34
Ladungsfristen	§§ 64, 65
Landesausschuss	§ 74; § 97 IV
Landesfachausschüsse	§ 62
Landesfinanzkommission	§§ 26 f.
Landesparteitag	§§ 72 f.
Gäste des Landesparteitags	§ 72 VI
Zuständigkeit des Landesparteitags	§ 73
Landesparteitag, Antragberechtigung	§ 45
Landesparteigericht	§ 31
Landesschatzmeister	§ 25 II, IV
Landesverband	§§ 70 f.; §§ 79 f.
Landesverband: Vertretung, Haftung, Geschäftsführung	§§ 38 ff.
Landesvereinigungen	§ 19
Landesvorstand	§§ 75 f.; § 53
Listenvorschlag	§ 15 V; § 53
Listenwahl	§ 53; § 56
Mahnung, Zahlungsverzug	§ 10 II
Mehrheiten	§ 50
Minderjährigkeit	§ 4 I
Mitgliederbeauftragter	§ 23a, § 78 VII, § 85 V, § 92 I Nr.12, § 97 Nr. 10, § 101 III Nr.4
Mitgliederversammlung	§§ 42 ff.; § 53; § 64; § 96; § 104
Mitgliederversammlung, Antragsberechtigung	§ 45

Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit	§ 48 II
Mitgliederversammlung, Ladungsfrist	§ 64
Mitgliederzahl in einem Verband	§ 34 II
Mitgliedsbeiträge, Verteilung des Aufkommens	§ 6 FBO
Mitgliedschaft	§§ 4 ff.
Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren	§ 5
Mitgliedschaft, Beendigung und Austritt	§§ 9, 10
Mitgliedschaft, Beitragspflicht	§ 8
Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaften	§ 6
Mitgliedschaft, Gastmitgliedschaft	§ 4
Mitgliedschaft, Recht und Pflichten des Mitglieds	§ 7
Mitgliedschaft, von Amts wegen	§ 60
Mitgliedschaft, Voraussetzungen	§ 4
Nachgeordnete Verbände	§ 41
Netzwerk, virtuelles	§§ 102 ff.
Neuwahlen/ Nachwahlen	§ 58
Nominierungen	§ 55
Ordnungsmaßnahmen	§ 11
Organisationsstufen	§ 16
Ortsverband	§§ 98 ff. § 34
Ortsverband, Mitgliederversammlung	§ 100
Ortsverband, Vorstand	§ 101; § 53
Parteiausschluss	§§ 12 ff.
Parteigerichte	§§ 31 ff.; § 83 V
Parteigerichte, Wahlzeit	§ 68
Parteigerichtsordnung	§ 33
Parteischädigendes Verhalten	§ 13
Parteitage	§§ 42 ff.; § 64
Parteitag, Antragsberechtigung	§ 45
Parteitag, Ladungsfrist	§ 64
Parteiwahlen, allgemeine	§ 67
Präsidium	§ 77
Rechenschaftsbericht	§ 25 V; § 30; § 27 III; § 29 III; § 5
Rederecht	§ 2 IV, § 7 II
Satzung, Inkrafttreten	§ 107
Schatzmeister	§ 29
Schlussvorschriften	§§ 106 f.



Sitzungsniederschriften	§ 52
Sonderbeiträge Mandatsträger	§ 9 FBO; Sonderbeitragsrichtlinie
Sonderorganisationen	§ 20; § 22
Sonstige Gruppierungen	§ 21
Spendenrichtlinien	§ 8 FBO
Staatsangehörigkeit	§ 4 III; § 7 III; § 9 I
Stadtbezirksverband	§§ 94 ff.; § 34
Stadtbezirksverband, Mitgliederversammlung	§ 96
Stadtbezirksverband, Vorstand	§ 97; § 53
Stadtverband	§§ 94 ff.; § 34
Stadtverband; Mitgliederversammlung	§ 96
Stadtverband, Vorstand	§ 97; § 53
Stärkung der Parteiarbeit	§ 23
Stichwahl	§ 50
Stimmrecht, Verlust	§ 29
Strukturausgleichsfonds	§ 10 FBO
Tagesordnung	§ 44
Unterrichtungsrecht des Landesverbandes	§ 79
Unterstützung der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen	§ 11 FBO
Verbände	§§ 34 ff.
Verbände, Auflösung	§ 37
Verbände, Bildung	§ 34
Verbände, Mitgliederzahl	§ 34 II
Verbände, Vertretung, Haftung, Geschäftsführung	§§ 38 ff.
Verbände, Zusammenlegung	§ 35
Verbände, Veränderung aufgrund Gebietsreform	§ 36
Vereinigungen	§ 19; § 22; § 72
Vereinigungen, Entsendung von Vertretern zum Landesparteitag	§ 72
Verhinderung von Delegierten	§ 47
Verlust des Stimmrechts, Kreisverband	§ 29; § 14 FBO
Vertretung	§§ 38 ff.
Virtuelles Netzwerk	§ 17, §§ 102 ff.; § 72
Virtuelles Netzwerk, Entsendung von Vertretern zum Landesparteitag	§ 72
Virtuelles Netzwerk, Mitgliederversammlung	§ 104
Virtuelles Netzwerk, Vorstand	§ 105
Vorstand	§ 65
Vorstand, Abwahlen	§ 57

Vorstand, Neuwahlen/Nachwahlen	§ 58
Vorstandssitzung, Ladungsfrist	§ 65
Wahlen	§§ 53 ff.
Wahlen, Abwahl	§ 57
Wahlen, Delegierten-/Kandidatenliste	§ 56
Wahlen, Ehrevorsitzender	§ 59
Wahlen, erforderliche Mehrheit	§ 50
Wahlen, geheime	§ 51
Wahlen, Gleichgestellter	§ 55 II
Wahlen, Listenwahl	§ 56; § 53
Wahlen, Neuwahlen/Nachwahlen	§ 58
Wahlen, Nichtgleichgestellter	§ 55 I
Wahlen, Nominierungen	§ 55
Wahlen, Stichwahl	§ 50
Wahlkreisdelegiertenversammlung	§ 54; § 64
Wahlkreisdelegiertenversammlung, Ladungsfrist	§ 64
Wahlvorbereitungsausschuss	§ 53; § 83; § 76 I; § 92; § 97
Wahlvorschläge	§ 53; § 15 III; § 97 III, IV
Wahlzeiten	§§ 67 ff.
Wahlzeiten, Partei- und Delegiertenwahlen	§ 67
Wahlzeiten, Parteigerichte	§ 68
Zahlungsverzug	§ 8; § 10 II
Zahlungsweise der Kreisverbände	§ 13 FBO
Zusammenlegung von Verbänden	§ 35
Zuständigkeit Aufnahmeverfahren	§ 5
Zuständigkeit, Ausschlussverfahren	§ 12
Zuständigkeit bei Einladungen	§§ 42 f.





